Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2009

Siebter auswertender Jahresbericht über

die Tierstraffälledatenbank der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) (mit zusätzlichen Ausführungen zur Terrarientierhaltung)



Michelle Richner¹ / Vanessa Gerritsen²

Die vorliegende Studie wurde von der **Familien-Vontobel-Stiftung** mit einem namhaften Beitrag unterstützt, wofür wir ganz herzlich danken.

Zürich, 9. Dezember 2010

lic. iur., rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der Stiftung für das Tier im Recht (TIR).

² lic. iur., rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der Stiftung für das Tier im Recht (TIR).

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	3
II. Berücksichtigtes Fallmaterial 1982-2009	5
1. Gesamtbild 1982-2009	6
2. Berichtsjahr 2009	6
a) Analyse	6
b) Anmerkungen und Erklärungen	
3. Tierschutzstraffälle pro 10'000 Einwohner pro Jahr	10
III. Spezifische Auswertungen	12
1. Gliederung nach Lebensbereichen und Arten der betroffenen Tiere	12
a) Lebensbereich	12
b) Straftaten an Heimtieren 1982-2009 nach Tierarten	13 15
Gliederung nach Entscheidform a) Gesamtbild 1982 bis	15 15
a) desamble 1982 bis	13
IV. Kritische Anmerkungen zur Tierschutzpraxis	16
Zurückhaltende Anwendung des Zoophilietatbestands	16
Weniger Fälle des Aussetzens oder Zurücklassens von Tieren	
3. Sanktionspraxis	20
V. Problematik Terrarientiere: Reptilien – Amphibien – Spinnentiere	22
1. Import und Handel	22
2. Verantwortung von Tierhändlern und Zoofachgeschäften	23
3. Haltung von Terrarientieren	25
4. Behördliche Massnahmen	27
5. Weitere Aspekte der Tierhaltung	28
6. Verbot der Lebendfütterung	
7. Bewilligungspflicht	31
8. Geltungsbereich der Tierschutzgesetzgebung	32
9. Schweizer Tierschutzstraffälle 2009	33
VI. Postulate	36
VII. Zucammonfaccung	11

I. Einleitung

Seit 2004³ führt die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) eine Datenbank über sämtliche seit 1982 von kantonalen Strafuntersuchungsbehörden und Gerichten auf der Grundlage der Tierschutzgesetzgebung gefällten und dem Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) gemeldeten Entscheide⁴. In die Datenbank aufgenommen werden nicht nur jene Verfahren, die mit einer Verurteilung abgeschlossen wurden, sondern auch Einstellungs- und Überweisungsverfügungen, Freisprüche sowie Abtretens- und Nichteintretensentscheide. Die laufend ausgebaute und aktualisierte Sammlung umfasst mittlerweile rund 7500 Urteile, Strafverfügungen, Einstellungsbeschlüsse etc. Aus dem Berichtsjahr 2009 wurden 955 neue Entscheidungen in die Datenbank aufgenommen⁵.

Sämtliche erfassten Tierschutzstraffälle können auf den beiden TIR-Websites www.tierimrecht.org und www.tierschutz.org von jedermann kostenlos abgerufen werden. In verkürzter und anonymisierter Form⁶ werden neben Angaben zum jeweiligen Straftatbestand, dem tierschutzrelevanten Sachverhalt und zu den verletzten Bestimmungen unter anderem auch Informationen über die verhängten Sanktionen, Urteilsbegründungen, Strafminderungsgründe oder Zusammenhänge zu anderen Fällen aufgeführt. Besonders interessante sowie nach Meinung der TIR falsch beurteilte Entscheide werden zudem kurz kommentiert. Alle Fälle sind über eine Vielzahl von Suchkriterien (Tierart, Strafbestimmung, Sanktion, Kanton, Entscheidjahr, typisierte Fallgruppe etc.), die auch kombiniert werden können, abrufbar.

Die Datenbank der TIR bezieht sich ausschliesslich auf die Strafbestimmungen des Tierschutzgesetzes. Der strafrechtliche Tierschutz lässt sich in die beiden Hauptkategorien *Tierquälereien* im Sinne von Art. 26 des Tierschutzgesetzes (TSchG)⁷ und *übrige Widerhandlungen* nach Art. 28 TSchG unterteilen. Während als Tierquälereien nur einige weni-

Seit 2005 veröffentlicht die TIR jährlich eine kritische Analyse des Fallmaterials des Vorjahrs: Bolliger Gieri/ Goetschel Antoine F./Richner Michelle/Leuthold Lehmann Martina, Die Schweizer Strafgerichtspraxis bei Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung von 1995 bis 2004, Zürich 2005; Bolliger Gieri/Goetschel Antoine F./Richner Michelle/Leuthold Lehmann Martina, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2005, Zürich 2006; Bolliger Gieri/Richner Michelle/Leuthold Lehmann Martina, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2006, Zürich 2007; Bolliger Gieri/Richner Michelle/Rüttimann Andreas, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2007, Zürich 2008; Bolliger Gieri/Richner Michelle/Gerritsen Vanessa, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2008, Zürich 2009. Die umfassenden Studien sind allesamt auch auf www.tierimrecht.org/de/faelle abrufbar.

Die sogenannte Mitteilungsverordnung (SR 312.3) schreibt vor, dass Strafentscheide nach ihrem Erlass ohne Verzug in vollständiger Ausfertigung und unentgeltlich jener Stelle der Bundesverwaltung mitzuteilen sind, deren Geschäftskreis sie betreffen (Art. 4). Die kantonalen Behörden sind daher verpflichtet, sämtliche aufgrund des Tierschutzgesetzes ergangenen Strafentscheide nach Erlass unverzüglich und vollständig dem Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) weiterzuleiten (Art. 3 Ziff. 12).

⁵ Für das Einlesen des Datenmaterials 2009 danken wir den TIR-Mitarbeiterinnen MLaw *Jasmin Friedli*, BLaw *Tanya Jnglin* und BLaw *Raffael Fasel*. Für umfassende Recherchearbeiten bedanken wir uns ausserdem bei BLaw *Céline Gerber* und MLaw *Damaris Kiefer*.

⁶ Sämtliche Fälle wurden der TIR vom BVET beziehungsweise vom Zürcher Tieranwalt unter Wahrung des Amtsgeheimnisses zur Verfügung gestellt.

Tierschutzgesetz (TSchG) vom 16.12.2005 (SR. 455).

ge, genau umschriebene Tatbestände wie die Misshandlung, die Vernachlässigung, die unnötige Uberanstrengung, die Würdemissachtung, die qualvolle und mutwillige Tötung, das Veranstalten von quälerischen Tierkämpfen, das Durchführen von vermeidbaren Tierversuchen sowie das Aussetzen oder Zurücklassen von Tieren qualifiziert werden, gelten sämtliche anderen Verstösse gegen das Tierschutzrecht als übrige Widerhandlungen. Dazu gehören etwa das Missachten der Haltungsvorschriften, das vorschriftswidrige Züchten, Transportieren, Schlachten, Durchführen von Tierversuchen und anderen Eingriffe an Tieren sowie das Erzeugen, Züchten, Halten, Verwenden von oder Handeln mit vorschriftswidrig gentechnisch veränderten Tieren. Ausserdem enthält die zum TSchG zugehörige Tierschutzverordnung (TSchV)8 in den Art. 16-22 einen umfangreichen und nach Tierarten gegliederten Katalog von verbotenen Handlungen. Ebenfalls zum strafrechtlichen Tierschutz gehört Art. 27 TSchG, der Widerhandlungen gegen die Vorschriften zum internationalen Handel unter Strafe stellt. Weil entsprechende Verstösse gegen das Washingtoner Artenschutzübereinkommen CITES9 oder die Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren (EDAV)¹⁰ nicht als eigentliche Delikte gegen das Tierschutzgesetz zu qualifizieren sind, wurden sie weder in die Datenbank aufgenommen noch für vorliegende Studie mitberücksichtigt.

Weil das in der Datenbank enthaltene Fallmaterial ausschliesslich die strafrechtlichen Konsequenzen eines deliktischen Handelns gegen das Tierschutzrecht beschreibt, sind auch die von kantonalen Veterinärdiensten und anderen Vollzugsorganen (wie Gemeindebehörden) ausgesprochenen Verwaltungsmassnahmen (Tierhalteverbote, Bewilligungsverweigerungen und -entzüge etc.) nicht aufgeführt. Wird jedoch innerhalb eines Entscheids eine mit dem Strafverfahren im Zusammenhang stehende verwaltungsrechtliche Massnahme erwähnt, erscheint dieser Hinweis auch in der Datenbank.

_

⁸ Tierschutzverordnung (TSchV) vom 23.4.2008 (SR 455.1).

⁹ Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen vom 3.3.1973 (SR 0.453).

¹⁰ Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten vom 20.4.1988 (SR 916.443.11).

II. Berücksichtigtes Fallmaterial 1982-2009

Die vorliegende Untersuchung konzentriert sich auf die 955 Tierschutzstraffälle aus dem Jahr 2009, die mit den Auswertungen der Vorjahre verglichen werden. Insgesamt verteilen sich die 7476 in der Datenbank erfassten Entscheide von 1982 bis 2009 wie folgt auf die 26 Kantone:

							Ar	ızahl	Tiers	chutz	fälle							
Kant.	82-94	95	96	97	98	99	00	01	02	03	04	05	06	07	08	2009	Total	%
AG	35	6	7	18	27	53	30	23	28	34	57	48	67	53*	52	83	621	8.3
Al	1	0	2	2	1	0	0	6	0	1	2	2	0	2	6	8	33	0.4
AR	2	1	0	0	5	3	3	12	5	6	7	4	6	4	7	1	66	0.9
BL	3	1	0	0	4	0	2	5	4	10	4	15	12	7	7	14	88	1.2
BS	6	5	2	12	24	12	8	7	22	22	7	11	2	8	11	12	171	2.3
BE	74	22	14	16	23	26	31	25	26	35	32	49	58	92*	133*	196	852	11.4
FR	6	0	0	1	1	7	13	7	12	24	13	39	20	8	12	35	198	2.6
GE	4	0	0	1	0	2	1	0	0	0	0	1	0	1	2	6	18	0.2
GL	4	0	1	2	2	0	0	1	1	0	0	2	1	1	2*	0	17	0.2
GR	17	5	8	4	5	4	12	6	9	10	10	15	13	10	6	14	148	2.0
JU	14	3	1	2	1	3	5	8	7	6	15	7	2	4	6	7	91	1.2
LU	69	17	23	15	28	35	26	26	23	31	18	16	15	37	38*	7	424	5.7
NE	20	3	1	1	3	2	0	3	1	0	0	17	9	13	13	10	96	1.3
NW	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	3	0	2	3	11	0.1
OW	2	0	2	2	0	0	4	0	0	0	0	0	3	3	4	5	25	0.3
SH	16	6	2	8	5	0	7	6	3	25	12	4	11	6	4	10	125	1.7
SZ	12	2	2	1	7	3	4	2	0	4	1	2	7	7	7	7	68	0.9
SO	33	11	5	6	4	9	4	2	1	3	5	7	24	27	21*	31	193	2.6
SG	50	19	19	12	17	9	36	67	74	158	84	113	145	137	146*	244	1330	17.8
TI	3	1	0	1	0	1	2	2	1	1	2	0	0	7	2	18	41	0.5
TG	17	1	2	2	2	4	1	4	3	5	0	8	14	18*	12*	22	115	1.5
UR	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	5	3	0	10	0.1
VD	28	6	7	4	12	24	25	38	27	37	36	26	43	39*	35	36	423	5.7
VS	3	0	0	1	1	3	5	0	1	0	2	2	0	0	1	1	20	0.3
ZG	13	0	8	1	3	2	0	3	1	4	4	4	2	6	3	13	67	0.9
ZH	345	81	85	71	124	160	106	92	124	113	142	127	152	141	190	172	2225	29.8
Total	778	190	191	183	299	362	325	347	373	530	453	520	609	636	725	955	7476	100

Tabelle 1: Gliederung der Tierschutzstraffälle 1982-2009 nach Kantonen

^{*}Änderung zu den Auswertungen des Vorjahrs durch nachträgliche Meldung weiterer Fälle beim BVET

1. Gesamtbild 1982-2009

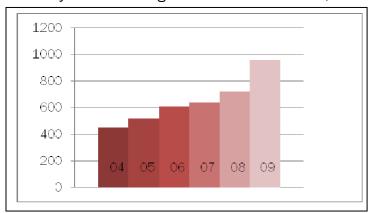
Insgesamt sind in der TIR-Datenbank mittlerweile 7476 Tierschutzstraffälle erfasst, wobei die Aufteilung auf die einzelnen Kantone sehr uneinheitlich ist. Die Übersicht zeigt, dass einige Kantone jährlich eine beachtliche Anzahl Fälle melden. So hält der Kanton Zürich, dessen 2225 Entscheide 29.8% des gesamten Datenmaterials ausmachen, klar den grössten Anteil. St. Gallen liegt mit 1330 Fällen (17.8%) an zweiter Stelle, gefolgt von Bern (852 Fälle, 11.4%), Aargau (621 Fälle, 8.3%), Luzern (424 Fälle, 5.7%), Waadt (423 Fälle, 5.7%), Freiburg (198 Fälle, 2.6%), Solothurn (193 Fälle, 2.6%), Basel-Stadt (171 Fälle, 2.3%), Graubünden (148 Fälle, 2.0%) Schaffhausen (125 Fälle, 1.7%) und Thurgau (115 Fälle, 1.5%).

Aus allen übrigen Kantonen liegen hingegen über die gesamte Zeitspanne der letzten 27 Jahre hinweg jeweils weniger als 100 Entscheide vor, wobei einige Kantone extrem tiefe Quoten aufweisen: In Uri (10 Fälle), Nidwalden (11 Fälle), Glarus (17 Fälle), Genf (18 Fälle), Wallis (20 Fälle), Obwalden (25 Fälle) liegt die durchschnittliche Jahresquote (1982 bis 2009) bei weniger als einem Fall.

2. Berichtsjahr 2009

a) Analyse

Die 955 erfassten Tierschutzfälle des Jahres 2009¹¹ bedeuten einen absoluten Höchstwert und bestätigen die kontinuierliche positive Entwicklung der letzten Jahre. Seit 2004 werden jedes Jahr steigende Werte verzeichnet, wie folgende Grafik anschaulich zeigt.



Graphik 1: Entwicklung Anzahl Tierschutzfälle von 2004-2009

Das BVET hat in seinem Tierschutzbericht 2009 ebenfalls eine Analyse der kantonalen Tierschutzstrafpraxis vorgenommen und ist dabei auf ein Total von 1016 Fällen gekommen. Die Abweichung zu den vorliegenden Fallzahlen lässt sich dadurch erklären, dass die TIR bei ihren Auswertungen im Gegensatz zum BVET jene Entscheide weglässt, denen keine Angaben zu den betroffenen Strafbestimmungen oder andere zur Erfassung in der Datenbank notwendige Punkte wie etwa das Urteilsdatum fehlen. Zudem hat die TIR all jene Fälle, die sich ausschliesslich mit kantonalem Hunderecht oder der Tierseuchengesetzgebung befassen, ebenfalls nicht in die Datenbank integriert und für vorliegenden Bericht unberücksichtigt gelassen. Der Bericht des BVET ist über www.admin.bvet.ch abrufbar.

Im Jahr 2009 ist eine Neuverteilung des Fallmaterials auf die einzelnen Kantone festzustellen: Der Kanton St. Gallen hat mit 244 Fällen (25.6% aller Entscheide des Jahres 2009) die Spitze übernommen. Der Kanton Bern liegt mit 196 Fällen (20.5%) an zweiter Stelle, gefolgt vom Kanton Zürich (172 Fälle, 18%). Die Kantone Aargau (83 Fälle, 8.7%), Waadt (36 Fälle, 3.8%) und Freiburg (35 Fälle, 3.7%) weisen ebenfalls hohe absolute Werte aus.

Eine beachtliche Steigerung der gemeldeten Fälle im Vergleich zum Vorjahr ist in den Kantonen St. Gallen (von 146 auf 244 Fälle bzw. plus 67.1%), Bern (von 133 auf 196, 47.4%), Aargau (von 52 auf 83 Fälle, 59.6%), Thurgau (von 12 auf 22, 83.3%), Basel-Landschaft (von 7 auf 14, 100%), Fribourg (von 12 auf 35, 191%), Genf (von 2 auf 6, 200%), Graubünden (von 6 auf 14, 133%), Solothurn (von 21 auf 31, 47%) sowie Zug (von 3 auf 13, 333%) zu verzeichnen. Die grösste Zunahme vermeldet der Kanton Tessin: Während aus dem Jahr 2008 lediglich zwei Fälle gemeldet wurden, waren es 2009 deren 18, was einer Zunahme um 800% entspricht.

Es gibt jedoch auch einzelne Kantone, in denen die Zahl der gemeldeten Fälle im Vergleich zum Jahr 2008 abgenommen hat. Dazu gehören: Zürich (von 190 auf 172 Fälle), Neuenburg (von 13 auf 10 Fälle), Uri (von 3 auf 0 Fälle) und Glarus (von 2 auf 0 Fälle). Zu einer geradezu dramatischen Reduktion des Fallmaterials kam es im Kanton Luzern, aus dem im Berichtsjahr fünfmal weniger Fälle vorliegen (von 38 auf 7 Fälle). Auch in Appenzell-Ausserrhoden sank die Fallzahl von sieben auf einen Fall.

Sehr tiefe Quoten weisen zudem die Kantone Appenzell-Innerrhoden (8 Fälle, 0.8% des Fallmaterials 2009), Jura, Schwyz und Neuenburg (je 7 Fälle, 0.7%), Genf (6 Fälle, 0.6%), Obwalden (5 Fälle, 0.5%), Nidwalden (3 Fälle, 0.3%) sowie Wallis und Appenzell-Ausseroden (je 1 Fall, 0.1%) auf. Im Gegensatz zu 2008 gibt es 2009 auch wieder zwei sogenannte "Nullerkantone": Glarus und Uri haben dem BVET 2009 keinen einzigen Tierschutzfall gemeldet.

b) Anmerkungen und Erklärungen

Nachdem im Vorjahr sämtliche Kantone dem BVET mindestens einen Tierschutzfall meldeten, ist es sehr bedauerlich, dass 2009 wiederum zwei Kantone keinen einzigen Fall einreichten. Mit Uri und Glarus sind zwei "alt bekannte" Kantone betroffen: Ausser den fünf Fällen 2007 sowie den drei Fällen 2008 hat Uri dem BVET seit 1982 keine Fälle gemeldet. Auch Glarus hat seit 1982 jährlich nie mehr als zwei Strafverfahren geführt. Ausserdem sind die 2009-er Fallzahlen der Kantone Appenzell-Ausserrhoden und Wallis mit je einem Fall sowie Nid- und Obwalden mit 3 bzw. 5 Fällen deutlich zu tief ausgefallen.

Dass in diesen Kantonen tatsächlich weniger gegen die Tierschutzgesetzgebung verstossen wird, ist leider nicht zu vermuten, beziehungsweise bestehen hierfür keinerlei glaubwürdigen Anhaltspunkte. Ob die zuständigen Gerichte und Untersuchungsbehörden das Tierschutzrecht zu wenig konsequent anwenden und entsprechende Verstösse entgegen ihres Offizialdeliktcharakters nicht von Amtes wegen verfolgen oder ob sie schlicht der Mitteilungsverordnung an das BVET nicht nachkommen, sei dahingestellt.

Während der Rückgang der Fallzahlen im Kanton Appenzell-Ausserrhoden nicht nachzuvollziehen ist, lässt sich dieser in Luzern mitunter auf die Praxis des Kantonstierarztes, der Tierschutzstraffälle in Form von Verwaltungsverfahren abschliessend zu beurteilen pflegt, zurückführen¹². Die verwaltungsrechtlichen Massnahmen, die dem unmittelbaren Schutz der betroffenen Tiere dienen, stellen zweifelsohne das erste Mittel eines effizienten Tierschutzes dar. Gleichzeitig muss jedoch auf die Bedeutung eines konsequenten Strafvollzugs hingewiesen werden, der das Bewusstsein für einen respektvollen Umgang mit Tieren ergänzend schärft und dem eine grosse präventive Wirkung zukommt. Nicht zuletzt entspricht die Bestrafung von Delinquenten auch dem Willen der Bevölkerung. Werden entsprechende Fälle keinem Strafverfahren zugeführt, widerspricht dies nicht nur dem Offizialdeliktcharakter, der sämtlichen Tierschutzwidrigkeiten zukommt, sondern auch der in Art. 24 Abs. 3 TSchG für vorsätzlich begangene Delikte ausdrücklich vorgesehenen Anzeigepflicht für Tierschutzvollzugsinstanzen, d.h. den kantonalen Veterinärdiensten und den ihnen vorstehenden Kantonstierärzten. Diese Amtspflicht gilt unmissverständlich für sämtliche Verstösse gegen das Tierschutzgesetz, unabhängig von der Schwere der Tat¹³. Dadurch verstösst der zuständige Kantonstierarzt nicht nur gegen seine Amtspflicht, sondern begeht durch die Missachtung der tierschutzgesetzlichen Vorschrift einen Verstoss im Sinne von Art. 28 Abs. 3 TSchG und macht sich infolgedessen selbst strafbar.

Seit einigen Jahren halten sich St. Gallen, Bern, Zürich und Aargau auf den Spitzenplätzen. Die erfreulichen Zahlen sind hier auf gute personelle und strukturelle Umstände und Rahmenbedingungen zurückzuführen. In den Kantonen Aargau und St. Gallen ist dabei insbesondere das hervorragende persönliche Engagement der zuständigen UntersuchungsbeamtInnen hervorzuheben. In Bern sind die positiven Resultate der eigens dafür eingerichteten "Fachstelle Tierdelikte" zuzuschreiben. Als sehr effizientes Vollzugsinstrument hat sich auch das im Kanton Zürich bestehende Amt des Rechtsanwalts für Tier-

=

Siehe Interview mit Dr. Josef Stirnimann, Kantonstierarzt Luzern, in der Zeitung Zentralschweiz am Sonntag, 28.11.2010, 3.

Die Beurteilung, ob eine Straftat vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde, wird in der Regel im Rahmen einer Strafuntersuchung und des sich daran anschliessenden Verfahrens geklärt und sollte nicht einer Verwaltungsbehörde überlassen werden, handelt es sich doch um eine folgenreiche Differenzierung mit sehr unterschiedlichem Strafrahmen. Zumindest im Zweifelsfall sollte die Behörde daher unbedingt eine Strafanzeige einreichen.

schutz in Strafsachen ("Tieranwalt") bewährt, das als Folge der Ablehnung der "Tierschutzanwalts-Initiative" per Ende 2010 bedauerlicherweise jedoch aufgehoben wird.

Besonders hervorzuheben ist auch der Kanton Tessin mit seinen 2009 18 gemeldeten Fällen. In den Vorjahren wurden aus diesem Kanton mit einer Ausnahme (7 Fälle im Jahr 2007) nie mehr als zwei Fälle eingereicht. Zu erklären ist dieser Anstieg mit der dem Kantonstierarzt gemäss kantonalem Recht zustehenden Kompetenz zum Erlass von Strafverfügungen. Dieser verfahrenstechnische Unterschied im Vergleich zu anderen Kantonen konnte nur aufgrund der alljährlichen Analysen der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) geklärt werden. Damit sind auch die tiefen Fallzahlen der Jahre zuvor nachzuvollziehen und hat sich der Kanton Tessin "rehabilitiert".

3. Tierschutzstraffälle pro 10'000 Einwohner pro Jahr

Einen im Vergleich zu den absoluten Fallzahlen noch aussagekräftigeren Einblick in die jeweilige Vollzugspraxis gewährt die Auswertung des Datenmaterials der einzelnen Kantone im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung. Für die letzten drei Jahre ergibt dies das folgende Bild¹⁴:

	Tierschutzstra	ffälle nach Bevölkerungszahl	
Kanton	2007	2008	2009
AG	0.89 (52)	0.88 (52)	(6.) 1.38 (83)
Al	1.29 (2)	3.86 (6)	(2.) 5.10 (8)
AR	0.76 (4)	1.32 (7)	(21.) 0.19 (1)
BL	0.26 (7)	0.26 (7)	(19.) 0.51 (14)
BS	0.43 (8)	0.59 (11)	(16.) 0.64 (12)
BE	0.91 (88)	1.34 (130)	(3.) 2.01 (196)
FR	0.3 (8)	0.45 (12)	(8.) 1.28 (35)
GE	0.02 (1)	0.05 (2)	(22.) 0.13 (6)
GL	0.26 (1)	0.26 (1)	(24.) 0 (0)
GR	0.53 (10)	0.21 (6)	(15.) 0.73 (14)
JU	0.56 (4)	0.86 (6)	(4.) 1.43 (7)
LU	1.02 (37)	0.98 (36)	(21.) 0.19 (7)
NE	0.77 (13)	0.76 (13)	(17.) 0.58 (10)
NW	0 (0)	0.49 (2)	(14.) 0.74 (3)
OW	0.88 (3)	1.16 (4)	(4.) 1.43 (5)
SH	0.81 (6)	0.53 (4)	(7.) 1.32 (10)
SZ	0.5 (7)	0.49 (7)	(20.) 0.48 (7)
S0	1.08 (26)	0.79 (20)	(10.) 1.23 (31)
SG	2.96 (138)	2.99 (141)	(1.) 5.14 (244)
TI	0.21 (7)	0.06 (2)	(18.) 0.54 (18)
TG	0.71 (17)	0.45 (11)	(13.) 0.90 (22)
UR	1.43 (5)	0.85 (3)	(24.) 0 (0)
VD	0.46 (31)	0.51 (35)	(11.) 1.17 (36)
VS	0 (0)	0.03 (1)	(23.) 0.03 (1)
ZG	0.55 (6)	0.27 (3)	(11.) 1.17 (13)
ZH	1.08 (141)	1.43 (190)	(9.) 1.27 (172)
Schweiz	0.82 (623)	0.92 (712)	1.23 (955)

Tabelle 2: Straffälle 2007-2009 pro 10'000 Einwohner

Auch gemessen an der Bevölkerungszahl liegt im Jahr 2009 der Kanton St. Gallen mit 5.14 Fällen pro 10'000 Einwohner an erster Stelle und setzt damit einen absoluten Höchstwert seit Beginn der Auswertungen. Aufgrund der Besonderheiten des St. Galler

¹⁴ Die Daten beruhen auf den jährlichen kantonalen Einwohnerzahlen des Bundesamts für Statistik (www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/02/blank/data/01.html). Für 2009 wurde der Bevölkerungsstand per 31.12.2009 berücksichtigt.

Strafverfahrens ist entsprechende Zahl zwar mit Vorsicht zu geniessen¹⁵, nichtsdestotrotz weist der Kanton damit eine hervorragende Quote aus.

Knapp dahinter folgt Appenzell-Innerrhoden, dem mit seinen 15'681 Einwohnern 8 Fälle genügten, um einen Wert von 5.10 zu erzielen. Im Vorjahr lag dieser Kanton mit einem Höchstwert von 3.86 Fällen gar an der Spitze.

Kein anderer Kanton kommt nur annähernd an diese Spitzenwerte von St. Gallen und Appenzell-Innerrhoden heran. Ungefähr halb so viele Fälle pro 10'000 Einwohner, nämlich 2.01, weist der an dritter Stelle liegende, mit 974'235 Einwohnern relativ bevölkerungsreiche Kanton Bern auf. Mit 1.43 Fällen belegt Obwalden (35'032 Einwohner) wie schon im Vorjahr den vierten Platz. Es folgen Jura (70'134 Einwohner) mit 1.43, Aargau (600'040 Einwohner) mit 1.38, Schaffhausen (75'657 Einwohner) mit 1.32 und Fribourg (273'159 Einwohner) mit 1.28 Fällen pro 10'000 Einwohner. Der Kanton Zürich liegt im Vergleich zu den Vorjahren (2008: Rang 3; 2007: 4. Rang) mit 1.27 Fällen etwas schlechter auf Rang neun.

Gesamtschweizerisch wurde im Jahr 2009 mit 1.23 Fällen pro 10'000 Einwohnern ein absoluter Höchstwert verzeichnet. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einem Anstieg von 0.31 Fällen pro 10'000; zu 2008 von 0.41. Unter diesem Mittelwert liegen die Kantone Glarus (0), Uri (0), Wallis (0.03), Genf (0.13), Appenzell-Ausserrhoden (0.19), Luzern (0.19), Schwyz (0.48), Basel-Landschaft (0.51), Tessin (0.54), Neuenburg (0.58), Basel-Stadt (0.64), Graubünden (0.73), Nidwalden (0.74), Thurgau (0.90), Waadt (1.17) sowie Zug (1.17).

Negative Entwicklungen verzeichnen die Kantone Appenzell-Ausserrhoden (-1.13), Glarus (-0.26), Luzern (-0.79), Neuenburg (-0.18), Schwyz (-0.01) und Uri (-0.85). Die Durchschnittsquoten der übrigen Kantone haben sich zwar verbessert, doch verbleiben die Mittelwerte auf niedrigem Niveau und machen deutlich, dass die Anhebung des gesamtschweizerischen Durchschnitts dem hohen Zuwachs einiger weniger Kantone zuzuschreiben ist.

Das Verfahren nach kantonalem Strafprozessrecht hat hier zwei Besonderheiten: Einerseits muss in St. Gallen jeder Verdacht auf eine Straftat unmittelbar, also ohne vorgängiges polizeiliches Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gemeldet werden, wodurch in einer höheren Anzahl an Verdachtsfällen ein Verfahren eröffnet wird als in Kantonen, in denen die Polizei "vorselektiert". Jedes dieser Verfahren muss mit einer Verfügung (etwa durch Anklage, Strafbescheid, Aufhebung, Einstellung etc.) abgeschlossen werden. Zudem erfordert jede einzelne Zuwiderhandlung eine Verfügung, während in anderen Kantonen mehrere Verstösse in einem Entscheid beurteilt werden.

III. Spezifische Auswertungen

1. Gliederung nach Lebensbereichen und Arten der betroffenen Tiere

a) Lebensbereich

In der TIR-Straffälledatenbank werden alle von Delikten betroffenen Tiere in die fünf Kategorien Nutz-, Heim-, Wild-, Versuchs- sowie Sport- und Hobbytiere eingeteilt. Die entsprechende Zuordnung erfolgt nicht nach streng tierschutzrechtlichen Kriterien (wonach beispielsweise Meerschweinchen infolge ihrer fehlenden Domestizierung als Wildtiere qualifiziert werden), sondern nach sogenannten *Lebensbereichen*, d.h. wie die Tiere vom Menschen gehalten oder genutzt werden. Das Fallmaterial der Jahre 1982 bis 2009 zeigt folgendes Bild¹⁶:

	95	96	97	98	99	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	82-09
Heimtiere	51	63	53	100	113	119	137	132	189	191	243	332	379	433	558	3407
Nutztiere	112	110	105	164	223	172	185	184	294	230	238	232	215	221	291	3332
Hobby-und Sporttiere	1	6	9	9	17	6	3	7	24	20	15	12	17	19	49	236
Versuchstiere	3	1	1	2	2	2	5	2	2	4	3	4	2	3	0	52
Wildtiere	9	14	9	9	26	15	10	38	44	43	50	69	27	39	55	557
keine Angabe	18	12	17	35	26	28	16	42	43	19	31	33	18	41	44	487
Total	194	206	194	319	407	342	356	405	596	507	580	682	658	756	997	8071

Tabelle 3: Gliederung nach Lebensbereichen der von Straftaten betroffenen Tiere: 1982-2009

Wird das gesamte Fallmaterial berücksichtigt, überwiegt die Zahl der Heimtierfälle. In 45.6% aller 7476 Fälle war mindestens ein Heimtier betroffen. Weil in einzelnen Fällen Tiere verschiedener Lebensbereiche betroffen sein können und dementsprechend mehrfach aufgeführt sind, weicht das Total von 8071 von der Gesamtfallzahl der Fälle ab. Mit 44.6% sind gesamthaft beinahe gleich viele Nutztiere betroffen. Der Anteil Wildtiere beträgt lediglich 7.5%, jener der Hobby- und Sporttiere 3.2% und jener der Versuchstiere 0.7%.

2009 beträgt die Heimtierquote 58.4%. Gegenüber 2008 (60%) ist sie damit um knapp 2% zurückgegangen. 2007 lag dieser Wert bei 60%, 2006 bei 55% und 2005 bei 47%. Bei den Nutztieren kam es im Beurteilungsjahr dafür zu einem Anstieg. Mit 291 Fällen (30.5%) wird beinahe der Maximalwert von 294 Fällen aus dem Jahr 2003 erreicht. Im Vergleich zum Vorjahr liegt eine Zunahme von 31.7% vor. Die Verstösse an Wildtieren

_

Anmerkung: Weil ein Strafentscheid gleichzeitig mehrere Lebensbereiche betreffen kann, liegt das Total der Straftaten der einzelnen Lebensbereiche (997) über der Gesamtzahl der 2009-er Fälle (955).

(5.8%), Versuchstiere (0%) sowie Sport- und Hobbytiere (5.1%) sind vergleichsweise gering.

b) Straftaten an Heimtieren 1982-2009 nach Tierarten

	95	96	97	98	99	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	82-09
Hunde	36	35	35	61	64	77	95	75	101	126	154	216	301	357	435	2338
Katzen	7	6	8	12	21	19	22	26	49	30	43	54	39	55	76	537
Reptilien	0	1	3	4	7	6	5	8	12	15	14	22	20	15	20	174
Vögel	4	12	15	12	14	19	8	20	35	29	27	41	33	30	37	393
Fische	7	3	1	5	3	2	12	15	3	12	10	7	8	15	29	136
Amphibien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	1	1	0	1	0	9
Kleinsäuger*	14	11	12	16	15	19	29	36	46	51	52	61	38	57	80	594
keine Angabe	18	21	21	35	29	37	38	51	52	24	37	36	26	48	61	606
Total	86	89	95	145	153	179	209	231	298	289	338	438	465	578	738	4787

Tabelle 4: Heimtierstraffälle 1982-2009 nach Tierarten und Jahre
*Chinchilla, Frettchen, Hamster, Kaninchen (kann Überschneidungen mit den Nutztieren geben)
Maus/Ratte und Meerschweinchen

Diese detaillierte Übersicht der von Tierschutzstraftaten betroffenen Heimtiere zeigt, dass Hunde am häufigsten zum Opfer wurden: Rund zwei Drittel aller in den letzten 27 Jahren geführten Verfahren wegen an Heimtieren begangenen Delikten (3407) betrafen Hunde (2338). Dies entspricht einem Anteil von rund 31.3% sämtlicher in der Datenbank erfassten Entscheide. Weil in den einzelnen Heimtierfällen verschiedene Tierarten betroffen sein können, weicht das Total von 4787 von der Gesamtzahl der Heimtierfälle (3407) ab. In 15.8% der Heimtierfälle waren Katzen betroffen, in 17.5% Kleinsäuger, in 11.5% Vögel, in 4.0% Fische und in lediglich 0.3% Amphibien.

Der Trend der Vorjahre bestätigt sich: Im Jahr 2009 war in 78% aller Heimtierstraffälle (435 von 558) wenigstens ein Hund betroffen. Es folgen Straftaten an Kleinsäugern (14.3%), Katzen (13.6%), Vögeln (6.6%), Fischen (5.2%) und Reptilien (3.6%). Erstaunlicherweise wurde kein einziges Verfahren wegen an Amphibien begangenen Tierschutzwidrigkeiten geführt. Der Anteil der Hundefälle beträgt 45.6% und ist damit gegenüber 2008 (49.2%) leicht rückläufig. Vergleichsweise kleine Anteile am gesamten Fallmaterial seit 1982 kommen den Katzen mit 8.0% und den Kleinsäugern mit 8.4% zu. Dieses Resultat ist insbesondere deshalb erstaunlich, da in der Schweiz rund dreimal mehr Katzen als Hunde gehalten werden.

Bei 173 "Hunde-Fällen" handelte es sich um eine *Tierquälerei*¹⁷, d.h. um eine strafbare Handlung im Sinne von Art. 26 TSchG. In 210 der insgesamt 435 an Hunden begangenen Delikte ging es um die *mangelhafte Beaufsichtigung* eines Hundes¹⁸, die zur Gefährdung von Menschen oder Tieren führte. In diesen Fällen wurde die Tat nicht am Hund selbst begangen, sondern erfüllt die vom Hund ausgehende Gefährdung den Tatbestand. Aus diesem Grund ist die hohe Gesamtzahl von Hundefällen zumindest etwas zu relativieren. In den 435 nicht mit ein gezählt sind jene Fälle, in denen der nicht genügend beaufsichtigte Hund ein anderes Tier verletzte oder tötete; diese Fälle mit eingeschlossen führen anhand der entsprechenden "typisierten Fallgruppe" zu einem Total von 229 Fällen¹⁹.

In 45 Hunde-Fällen stand die *mangelhafte Haltung* zur Beurteilung. Eine solche liegt vor, wenn es ein Halter entgegen Art. 6 Abs. 1 TSchG unterlässt, ein unter seiner Obhut stehendes Tier angemessen zu nähren, zu pflegen oder ihm die für sein Wohlergehen notwendige Beschäftigungs- und Bewegungsfreiheit und soweit nötig Unterkunft zu gewähren²⁰.

1

Mit welcher Gewalt die Täter teilweise gegen Hunde vorgehen, zeigen folgende Anschauungsfälle: Im Kanton Zug wurde ein Hundehalter verurteilt, der bei seinem Hund ein elektrisierendes Halsband einsetzte, das zudem noch unangenehme akustische Signale von sich gab. Der Hund wurde verängstigt, durchnässt und zitternd am Strassenrand aufgefunden (Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom 11.3.2009; ZG09/006). In Genf musste sich ein Täter verantworten, der seine Hündin der Rasse American Staffordshire Terrier mehrmals am Kopf schlug und trat, sie regelmässig auf den Boden warf, kochendes Wasser über ihren Körper schüttete und sie während Stunden mit einem Trinknapf, indem sich nur Whisky befand, im Badezimmer einsperrte. Als das Veterinäramt einschritt, war die Hündin in einem dermassen schlechten Zustand, dass sie eingeschläfert werden musste. Der Täter wurde mit einer bedingten Freiheitsstrafe von fünf Jahren bestraft. Zudem wurde ihm vom Veterinäramt ein zehnjähriges Tierhalteverbot auferlegt (Urteil des Tribunal de police des Kantons Genf vom 10.6.2009; GE09/004). Im Kanton Waadt wurde ein Täter bestraft, der seinen sieben Monate alten Welpen mehrfach am Hals packte, ihn so vom Boden hoch hob, würgte und ihn gewaltsam zu Boden drückte. Ausserdem schlug er den Welpen auf das Hinterteil, wenn ihm dieser nicht gehorchte (Urteil des Juge d'instruction de l'arrondissement de Lausanne vom 27.1.2009; VD09/007).

Gemäss Art. 77 TSchV ist jeder Hundehalter verpflichtet, sämtliche Vorkehrungen zu treffen, damit sein Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet. Wer dieser Pflicht nicht nachkommt, verstösst i.S.v. Art. 28 Abs. 3 TSchG "in anderer Weise" gegen die Tierschutzgesetzgebung und macht sich einer Übertretung schuldig.

Aus dem Fallmaterial ergeben sich folgende Beispiele: Im Kanton St. Gallen wurden einem Hundehalter 700 Franken Busse auferlegt, weil sein Hund dreimal entwischen und auf seinen Streifzügen 17 Kaninchen zu Tode beissen konnte (Bussenverfügung des kantonalen Untersuchungsamts St. Gallen vom 25.11.2009; SG09/230). Ein anderer Hundehalter wurde im Kanton Aargau ebenfalls mit einer Busse von 700 Franken bestraft, weil er seinen Hund auf dem nicht eingezäunten Grundstück frei umherlaufen liess, sodass dieser einen anderen Hund zu Tode biss (Strafbefehl des Bezirksamts Lenzburg vom 3.6.2009; AG09/037). Zur Zahlung einer Busse von 600 Franken wurde eine Hundehalterin im Kanton Zürich verurteilt, die ihren Hund bei einem Rebberg von der Leine liess, sodass dieser verschwand und nicht auf die Rufe und Pfiffe der Halterin reagierte. Der Hund stiess zuletzt auf ein Rehkitz und verletzte dieses schwer (Strafverfügung des Stadthalteramts des Bezirks Zürich vom 7.10.2009; ZH09/121).

Im Kanton Solothurn wurde beispielsweise eine mangelhafte Haltung angenommen, weil der Halter seinen Hund während zwei Monaten ohne Auslauf auf einem Balkon hielt. Ihm wurde eine Busse von 500 Franken auferlegt (Strafverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 7.10.2009; S009/023). Im Kanton Zürich wurde eine Hundehalterin zu einer Busse von 300 Franken verurteilt, weil sie ihr Tier in einer mit Abfall überfüllten Wohnung hielt und ihm nicht die nötige Pflege zukommen liess. Dies zeigte sich insbesondere in der mangelnden Fell-, Krallen- und Zahnpflege. Trotz Krankheitssymptome wurde der Hund nicht einer tierärztlichen Untersuchung unterzogen. Das Fell war verfilzt und die Augen zugeklebt. Zudem war die Haut unter den Augen stark gerötet und entzündet. Ausserdem litt der Hund unter einem wässrigen Ausfluss an der Nase und massiver Zahnsteinbildung mit entzündetem und eitrigem Zahnfleisch. Es fehlten ihm auch einige Zähne (Strafbefehl des Staatsanwaltschaft Zürich/Limmat vom 2.9.2009; ZH09/110).

Rechtlich betrachtet bedeuten sowohl die mangelhafte Beaufsichtigung als auch die mangelhafte Haltung eine Missachtung der Vorschriften über die Tierhaltung im Sinne von Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG und damit eine Übertretung.

2. Gliederung nach Entscheidform

a) Gesamtbild 1982 bis 2009

Eine nach den verschiedenen Entscheidformen aufgegliederte Übersicht des gesamten Fallmaterials der TIR-Datenbank ergibt folgendes Bild:

			_	_								
	82-99	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	Total 82-09
Bussenverfügungen	151	28	41	20	21	17	24	35	50	65	104	556
Strafverfügungen	695	135	141	149	178	174	159	185	220	283	264	2583
Strafmandate	192	40	47	70	54	31	49	46	81	117	174	899
Strafbefehl	231	40	38	57	130	104	109	131	110	91	179	1220
Beschlüsse	3	0	0	0	0	1	12	9	0	4	3	32
Urteile	377	41	34	22	45	34	55	49	57	52	85	851
Einstellungs- oder Abtretungsverfügungen	236	32	41	55	48	60	59	71	74	63	61	801
Aufhebungsverfügungen	1	0	0	0	45	19	36	48	18	20	35	222
Nichteintretensverfügungen	0	0	0	0	0	0	0	8	7	9	14	38
Sistierungsverfügungen	4	0	0	0	0	3	0	3	0	0	5	15
Überweisungsverfügungen	6	2	1	0	0	1	0	2	2	3	2	19
Widererwägungsverfügungen	27	4	4	1	9	7	6	8	4	3	8	81
Erziehungsverfügungen	1	1	0	0	0	1	1	1	0	1	0	6
Sonstige Verfügungen	79	2	0	0	0	1	6	12	11	11	21	140
Total	2004	329	356	393	474	467	489	581	664	721	955	7463

Tabelle 5: Tierschutzstraffälle 1982-2009 nach Entscheidformen

Die am häufigsten zur Anwendung gelangenden Entscheidformen für Tierschutzstraffälle sind Strafverfügungen, Strafbefehle und Strafmandate. Seit 1982 wurde in gesamthaft 4702 Fällen eine solche Verfügung ausgesprochen; dies entspricht einer Quote von 63%. Im Jahr 2009 ergingen 264 Strafverfügungen, 174 Strafmandate sowie 179 Strafbefehle. Bei den Bussenverfügungen liegt die Quote bei 10.9% (104 Fälle), womit im Vergleich zum Vorjahr (8.8%) ein Anstieg von 2.1% zu verzeichnen ist. Weiter abgenommen hat die Anzahl der Einstellungsverfügungen. Bei den Aufhebungs- und Nichteintretensverfügungen ist hingegen eine Zunahme zu verzeichnen (plus 15 Fälle bzw. 75% sowie plus 5 Fälle bzw. 56%). Die Zahl der Urteile hat im Jahr 2009 erfreulicherweise wiederum leicht zugenommen und liegt bei 8.9%. In 19 der 85 Urteile wurde Täter freigesprochen (22.4%), in den übrigen Fällen wurde eine Strafe verhängt.

IV. Kritische Anmerkungen zur Tierschutzpraxis

1. Zurückhaltende Anwendung des Zoophilietatbestands²¹

95	96	97	98	99	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	82-09
0	0	0	9	4	З	2	0	1	0	2	2	2	1	3	36

Tabelle 6: Zoophiliefälle 1982-2009

Seit September 2008 verbietet das Tierschutzrecht sexuell motivierte (sogenannt zoophile) Handlungen mit Tieren ausdrücklich (Art. 16 Abs. 2 lit. j TSchV). Vor dem 1. September 2008 waren entsprechende Taten weder durch das Tierschutzgesetz noch durch das Strafgesetzbuch ausdrücklich untersagt. Allenfalls gelangte der Tatbestand der Tierquälerei zur Anwendung, wofür aber nachgewiesen werden musste, dass ein betroffenes Tier im Rahmen der Unzucht misshandelt, überanstrengt oder qualvoll oder mutwillig getötet wurde²².

Zoophile Handlungen stehen also neu auch dann unter Strafe und sind zu verfolgen, wenn den verwendeten Tieren dabei keine körperliche Schäden zugefügt wurden. Während beim einzigen aus dem Jahr 2008 in der Datenbank erfassten Fall noch das alte Recht zur Anwendung gelangte und der Täter sowohl der Misshandlung als auch der qualvollen und mutwilligen Tötung i.S.v. Art. 27 Abs. 1 lit. a und b aTSchG schuldig gesprochen wurde²³, befasst sich zumindest einer der drei aus dem Berichtsjahr vorliegenden Fälle mit offenbar gewaltloser Zoophilie. Der minderjährige Beschuldigte wurde von der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug der sexuell motivierten Handlung mit einem Tier i.S.v. Art. 16 Abs. 2 lit. j TSchV i.V.m. Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG für schuldig befunden, da er eine Kuh anal penetrierte. Aufgrund des Alters des Täters wurde als Strafe ein Verweis ausgesprochen und eine Therapie angeordnet²⁴. Der zweite Entscheid aus dem Jahr 2009 wurde noch nach altem Tierschutzrecht beurteilt und der Täter aufgrund der neben der durch das Einführen seines Fingers in den Afters seines Hundes vorgenommenen sexuellen Handlung begangenen starken Vernachlässigung verurteilt²⁵. Beim dritten Fall aus dem Berichtsjahr handelt es sich um eine Einstellungsverfügung. Der Beschuldigte

²¹ Siehe hierzu etwas detaillierter auch Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2008, 35-37.

Im Gegensatz dazu verbietet das Strafgesetzbuch in Art. 197 Abs. 3 StGB (SR 311.0) schon seit vielen Jahren eine Reihe von Handlungen mit Schriften, Bild- oder Tonaufnahmen, Abbildungen oder ähnlichen Gegenständen, die sexuelle Praktiken mit Tieren zum Inhalt haben, sofern damit kein schutzwürdiger kultureller oder wissenschaftlicher Wert verbunden ist. Als sogenannte harte Pornografie gelten solche Darstellungen dann, wenn sie einseitig darauf ausgerichtet sind, beim Konsumenten geschlechtliche Erregung hervorzurufen, und Tiere unmissverständlich und direkt sichtbar in eine sexuelle Handlung mit einem Menschen unter Einbezug von dessen Genitalien involviert werden. Ausdrücklich verboten ist, entsprechende Erzeugnisse herzustellen, einzuführen, zu lagern, zu verkaufen, anzupreisen, auszustellen, anzubieten, zu zeigen oder jemandem zu überlassen oder zugänglich zu machen. Ebenfalls bestraft wird, wer solche Produkte besitzt, erwirbt oder auf irgendeine Weise, beispielsweise über das Internet, für sich oder andere beschafft (Art. 197 Abs. 3bis StGB).

²³ Strafbefehl des Bezirksstatthalteramts Arlesheim vom 26.9.2008; BL08/003.

²⁴ Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom 6.11.2009; ZG09/008.

²⁵ Strafverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 25.9.2009; S009/021.

konnte nicht für das Verhalten seines Pflegesohnes, der seinen Füllfederhalter in die Scheide seiner Hündin einführte und ihr damit eine Gebärmüttervereiterung zufügte, verantwortlich gemacht werden²⁶. Das gegen den Pflegesohn geführte Verfahren wurde dem BVET nicht gemeldet und ist deshalb in der Datenbank nicht vorhanden.

Dass es noch zu derart wenigen Strafverfahren wegen sexuell motivierten Handlungen mit Tieren kam, ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass die Strafverfolgungsbehörden mit der betreffenden Bestimmung und ihrem Anwendungsbereich noch zu wenig vertraut sind und es sich bei Zoophilie nachwievor um eine heikle Thematik handelt. Trotz der weitgehenden Tabuisierung in der Gesellschaft sind entsprechende Taten viel verbreiteter als gemeinhin angenommen. Dies betrifft nicht nur gewaltfreie, sondern auch sadistische Praktiken, die wie gesehen bereits nach altem Recht strafbar waren. Wie bei Tierschutzdelikten allgemein kommt zudem auch hier erschwerend hinzu, dass die strafbaren Handlungen nicht selten in den eigenen vier Haus- oder Stallwänden mit den eigenen Heim- oder Nutztieren des Täters vorgenommen werden, sodass niemand Kenntnis davon erlangt.

Für den Tatbestand der Missachtung der Tierwürde und dem daraus abgeleitete Zoophilieverbot sollte sich also so schnell wie möglich eine strenge Gerichtspraxis entwickeln. Nur dadurch kann verhindert werden, dass entsprechende Bestimmung nicht toter Buchstabe bleibt oder bagatellisiert wird.

2. Weniger Fälle des Aussetzens oder Zurücklassens von Tieren²⁷

Seit Revision der Tierschutzgesetzgebung stellt das Aussetzen bzw. Zurücklassen "eines im Haus oder Betrieb gehaltenen Tieres in der Absicht, sich seiner zu entledigen" nach Art. 26 Abs. 1 lit. e TSchG eine Tierquälerei dar und wird damit der Misshandlung oder der qualvollen Tötung eines Tieres gleichgesetzt. Ein Tier auszusetzen bedeutet, es aus einem geschützten Umfeld an einen Ort zu bringen, an dem sein Wohlergehen erheblich gefährdet ist. Auch das passive Zurücklassen von Tieren in einer verlassenen Wohnung ist strafbar.

Die folgende Tabelle zeigt, dass im Jahr 2003 mit 20 Fällen des Aussetzens oder Zurücklassens von Tieren ein Höchstwert erreicht wurde. Im darauffolgenden Jahr nahm die Anzahl der Straffälle in diesem Bereich erheblich ab, bis in den Jahren 2005 und 2006 wieder ein Anstieg zu verzeichnen war und die Zahl schliesslich stagnierte. Aus dem Beurteilungsjahr liegen 13 entsprechende Fälle vor, was gegenüber dem Vorjahr einem Rück-

²⁶ Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau vom 13.7.2009; AG09/046.

²⁷ Siehe hierzu auch Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2008, 32.

gang von 1.7% und gemessen am gesamten Fallmaterial 2009 einem Anteil von 1.4% entspricht.

	95	96	97	98	99	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09
Total	5	2	2	4	14	11	14	8	20	6	12	18	15	16	13
Vorsatz	5	1	2	4	13	9	12	8	19	6	12	17	14	16	12
Fahrlässigkeit	0	1	0	0	1	2	2	0	1	0	0	1	1	0	1

Tabelle 7: Aussetzung oder Zurücklassen von Tieren 1995-2009

Vier der 13 Fälle aus dem Jahr 2009 wurden noch nach altem Recht beurteilt. Dreimal brachte die urteilende Instanz dabei die starke Vernachlässigung i.S.v. Art. 27 Abs. 1 lit. a aTSchG²⁸ und einmal den alten Übertretungstatbestand des Aussetzens bzw. Zurücklassens nach 29 Ziff. 1 Abs. 1 lit. e aTschG²⁹ zur Anwendung. In acht Fällen wurde der seit der Revision 2008 bestehende Art. 26 Abs. 1 lit. e TSchG herangezogen. In fünf dieser Entscheide wurde eine bedingte Geldstrafe zwischen sieben und 30 Tagessätzen ausgefällt³⁰. In einem Entscheid sprach die zuständige Untersuchungsbehörde eine bedingte und eine unbedingte Strafe von 30 bzw. 5 Tagessätzen aus³¹. In einem Strafbefehl des Untersuchungsrichters des Kantons Freiburg³² wurde fälschlicherweise eine Busse ausgesprochen, obwohl für Art. 26 Abs. 1 lit. e TSchG eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe vorgesehen ist. In einem Fall kam es ausserdem zu einem Freispruch des Täters³³.

Wird die Tat fahrlässig verübt, liegt eine Übertretung vor. Diese Form der Tatbegehung ist aber eigentlich aufgrund der bereits im Tatbestand umschriebenen Absicht, sich eines Tieres zu entledigen, gar nicht möglich. Ein Blick auf die letzten 15 Jahre zeigt, dass die entscheidenden Instanzen eine Tat dennoch hin und wieder als Fahrlässigkeitsdelikt qualifizieren. Im einzigen aus dem Beurteilungsjahr vorliegenden Fall, in dem dies so gehandhabt wurde, hat die urteilende Instanz denn auch keinerlei Angaben zum Sachverhalt gemacht oder ihre Subsumtion begründet³⁴.

Siehe etwa Strafbefehl des Bezirksamts Laufenburg vom 31.3.2009; AG09/022 oder Aufhebungsverfügung des kantonalen Untersuchungsrichteramts St. Gallen vom 16.12.2009; SG09/234 oder Strafverfügung des kantonalen Untersuchungsrichteramts St. Gallen vom 19.3.2009; SG 09/073, in der das Verhalten eines Beschuldigten, der seine zwei Hunde beim Wegzug in der alten Wohnung zurückliess, mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen à 50 Franken unbedingt und 10 Tagessätzen à 50 Franken bedingt bestraft wurde.

²⁹ Strafverfügung des Statthalteramts Winterthur vom 16.3.2009; ZH09/026, indem das Zurücklassen eines Hundes mit einer Busse von 200 Franken bewertet wurde.

Siehe Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 2.12.2009; ZH09/163, Strafbefehl des Strafgerichts Basel-Stadt vom 14.10.2009; BS09/009, Strafbefehl des Bezirksstatthalteramts Sissach vom 5.8.2009; BL09/009 sowie die beiden Bussenverfügungen kantonalen Untersuchungsrichteramts St. Gallen vom 23.1.2009; SG09/012 und SG09/013, in dem die Beschuldigten als Mittäter handelten.

³¹ Bussenverfügung des kantonalen Untersuchungsrichteramts St. Gallen vom 24.9.2001; SG09/199.

³² Strafbefehl des Untersuchungsrichteramts des Kantons Freiburg vom 23.10.2009; FR09/019.

³³ Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Appenzell-Innerrhoden vom 7.9.2009;Al09/002.

³⁴ Strafbefehl des Strafgerichts Basel-Stadt vom 7.10.2009; BS09/007.

Eine Analyse der vom Aussetzen bzw. Zurücklassen betroffenen Tierarten ergibt folgendes Bild:

	95	96	97	98	99	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	82-09
Chinchilla	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Fisch	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	1	1	4
Gans	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1
Hamster	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	2
Hase	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	3
Huhn	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	2
Hund	3	1	1	3	6	5	9	3	7	0	2	5	6	4	4	60
Kaninchen	0	0	0	1	0	1	0	1	0	0	2	1	0	0	0	7
Katze	1	1	1	1	5	5	5	3	12	4	5	9	8	5	5	78
Maus/Ratte	1	0	0	0	0	0	3	0	0	0	2	2	1	2	0	12
Meerschwein- chen	0	0	0	1	0	1	3	0	0	0	1	1	0	1	1	11
Nymphensittich	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	2
Pferd	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1
Schlange	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	2	0	7
Schwein	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1
keine Angabe	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	2	4
Total	5	2	3	6	12	12	22	10	23	6	13	21	15	16	13	196

Tabelle 8: Tierarten, die Opfer einer Aussetzung oder Zurücklassung wurden, 1995-2009³⁵

Hunde und Katzen sind offensichtlich am meisten vom Aussetzen und Zurücklassen betroffen: Bei 39.8% aller bezüglich dem Aussetzen und Zurücklassen von Tieren geführten Verfahren handelt es sich um Katzen. Dies wiederum entspricht einem Anteil von 1% aller erfassten Entscheide. In 30.6% sind Hunde ausgesetzt bzw. zurückgelassen worden. Dies entspricht einer Quote von 0.8% aller verzeichneten Entscheide. Die Zahl der ausgesetzten Hunde und Katzen blieb in etwa konstant.

Bei den 13 aus dem Jahr 2009 vorliegenden Fällen handelt es sich vor allem um Katzen oder Hunde, die nach einem Umzug alleine in der alten Umgebung zurückgelassen wurden. Exemplarisch sei auf einen Fall hingewiesen, in dem ein Täter wegzog, ohne seine drei Katzen mitzunehmen. Das Jungtier der einen Katze starb infolgedessen. Obwohl der vorliegende Strafbefehl nach Inkraftsetzung des neuen Tierschutzgesetzes erging, wurde der Fall nach alter Tierschutzgesetzgebung beurteilt. Der Täter erhielt eine Busse von 500 Franken und eine bedingte Geldstrafe von 30 Tagessätzen à 100 Franken³⁶.

Weil es Fälle gibt, in denen verschiedene Tierarten ausgesetzt wurden, entspricht das Total von 196 nicht der Zahl der gesamthaft in der Datenbank enthaltenen Fälle des Aussetzens oder Zurücklassens von Tieren (185), die sich gemäss der entsprechenden "typisierten Fallgruppe" ergibt.

³⁶ Strafbefehl des Bezirksamts Laufenburg vom 31.3.2009; AG09/022.

3. Sanktionspraxis

Wer eine vorsätzliche Tierquälerei und damit ein Vergehen begeht, wird zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis drei Jahren oder zu einer nach Tagessätzen berechneten Geldstrafe verurteilt³⁷. Für die fahrlässige Tatbegehung ist nach Art. 26 TSchG eine Busse von maximal 20'000 Franken vorgesehen. Entsprechende Taten gelten wie sämtliche übrigen Widerhandlungen i.S.v. Art. 28 TSchG als Übertretungen. Während für Art. 28 Abs. 1 TSchG (vermutlich aus einem gesetzgeberischen Versehen) kein Bussenhöchstwert vorgesehen ist und damit Art. 106 Abs. 1 StGB greift, gemäss dem ein Höchstbetrag von 10'000 Franken gilt, wurde in Art. 28 Abs. 2 TSchG der vom Gesetz eingeräumte Spielraum ausgenutzt und ein Bussenwert von maximal 20'000 Franken festgelegt.

			Schweiz		St. Gallen
		2007	2008	2009	2009
Vergehen	Tagessätze	29	35	42	46
	Busse zusammen mit Geldstrafe	476	562	605	398
Übertretungen	Busse	523	439	411	578

Tabelle 9: Durchschnittlich ausgesprochene Tagessätze und Bussen für Vergehen und Übertretungen in den Jahren 2007-2009 in der gesamten Schweiz im Vergleich mit dem Kanton St. Gallen

Im Jahr 2009 wurden von den 955 Tierschutzentscheiden 357 als Vergehen und 662 als Übertretung qualifiziert³⁸. Dieses Verhältnis von 1 zu 2 entspricht den Ergebnissen der Vorjahre. In 530 Fällen betraf die ausgesprochen Strafe einen alleinigen Verstoss gegen das Tierschutzgesetz. In den übrigen 425 Entscheiden standen die geahndeten Tierschutzdelikte jeweils in Verbindung mit weiteren Straftaten. Weil sich die ausgesprochenen Strafen in diesen Fällen aus verschiedenen Komponenten zusammensetzen, konnten sie für folgende Berechnung nicht berücksichtig werden:

Im Jahr 2009 ist wie schon 2008 ein Anstieg der ausgesprochenen Tagessätze zu verzeichnen. Der Durchschnittswert liegt bei 42. Die zusammen mit einer Geldstrafe ausgesprochene Busse (in lediglich gesamthaft 97 Fällen) lag im Schnitt bei 605 Franken. Dies entspricht einem Anstieg von 43 Franken im Vergleich zum letzten Jahr. Wie in den Vorjahren wurde auch im Jahr 2009 in 28 Fällen, bei denen ein Vergehen begangen wurde, nur eine Busse ausgesprochen³⁹, wobei hier der Durchschnittswert 586 Franken beträgt. Bei den Übertretungen ist der durchschnittliche Bussenbetrag 2009 von 439 auf 411 Franken gesunken. Dies entspricht im Vergleich zu 2008 einer Abnahme von 28 Franken.

³⁷ Art. 26 Abs. 1 TSchG i.V.m. Art. 333 Abs. 2 lit. b StGB.

³⁸ In einzelnen Fällen wurde sowohl eine Übertretung als auch ein Vergehen begangen, weshalb es zu doppelten Aufführungen kommen kann.

³⁹ Weil gemäss Art. 10 Abs. 3 StGB für Vergehen zwingend eine Freiheits- oder Geldstrafe ausgesprochen werden müsste, ist eine solche Bestrafung juristisch betrachtet eigentlich nicht korrekt. Umgekehrt sollten bei blossen Übertretungen keine Geldstrafen ausgesprochen werden, sondern nur Bussen verhängt werden.

In zehn Fällen wurden zudem für Übertretungen fälschlicherweise Geldstrafen ausgesprochen⁴⁰.

In St. Gallen liegt der Durchschnittswert der Tagessätze bei 46. Dies entspricht im Vergleich zum gesamtschweizerischen Wert zwar einer Differenz von vier Tagessätzen, doch muss dabei berücksichtigt werden, dass 71 der für die Berechnung berücksichtigten 150 Fälle aus dem Kanton St. Gallen stammen und den gesamtschweizerischen Mittelwert damit erheblich beeinflussen. Die übrigen 79 Vergehen für sich betrachtet ergeben einen Durchschnittswert von lediglich 38 Tagessätzen.

Auffallend ist zudem, dass in St. Gallen im Vergleich zur restlichen Schweiz bedeutend mehr unbedingte Geldstrafen ausgesprochen werden. In 46 der 71 Entscheide wurde der Beschuldigte entsprechend bestraft. In lediglich 68 Fälle sprach die urteilende Instanz im Jahr 2009 eine unbedingte Geldstrafen aus, wobei auch hier wiederum jene Fälle, bei denen neben der Tierschutzwidrigkeiten noch andere Verstösse zur Beurteilung standen, abgezogen werden müssen, was ein Total von 52 Fällen ergibt. Das bedeutet, dass aus den restlichen Kantonen gerade einmal sechs Entscheide vorliegen, bei denen eine unbedingte Geldstrafe ausgesprochen wurde. 88.5% aller 2009-er Fälle, in denen eine unbedingte Geldstrafe ausgesprochen wurde, stammen aus St. Gallen.

Bei den Übertretungen liegt der Kanton St. Gallen mit 578 Franken (40.6%) über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt. Allerdings ist der Anteil an Übertretungen sehr gering; nur gerade 69 von 368 Entscheiden stammen aus St. Gallen. Dies zeigt, dass hier anders als in den anderen Kantonen öfter von einem Vergehen als von einer Übertretung ausgegangen wird.

_

⁴⁰ Gemäss Art. 103 StGB sind Übertretungen die mit Bussen bedrohten Taten.

V. Problematik Terrarientiere: Reptilien – Amphibien – Spinnentiere

Entsprechend dem internationalen Trend erfreut sich die Haltung exotischer Tiere auch in der Schweiz zunehmender Beliebtheit⁴¹. Aufgrund fehlender statistischer Erfassung sind verlässliche Zahlen zur privaten Haltung von Terrarientieren für die Schweiz nicht verfügbar⁴². Die Importzahlen der Eidgenössischen Zollverwaltung sprechen allerdings für sich: 2009 wurden mehr als 19'000 Reptilien lebend in die Schweiz eingeführt⁴³, ein Vielfaches davon dürfte in Schweizer Haushalten beherbergt werden. Der in der Fachsprache verwendete Begriff der Terraristik umfasst die Haltung von Reptilien, Amphibien, Spinnentieren⁴⁴, Insekten und andere Wirbellosen, während die Wissenschaft von den Reptilien und Amphibien als Herpetologie bezeichnet wird⁴⁵.

1. Import und Handel

Die Herkunft exotischer Tiere hinsichtlich Ursprungsland sowie Art und Weise der Gewinnung (Zuchtfarm oder Wildfang) wird vom Handel in vielen Fällen nicht oder nur ungenau deklariert und kann in den wenigsten Fällen zweifelsfrei belegt werden⁴⁶. Zu Tierschutzproblemen durch inadäquate Haltung in entsprechenden Farmen beziehungsweise beim Fang, bei der Zwischenlagerung und beim Transport der Tiere treten bei einigen Arten auch noch Konflikte mit der Artenschutzgesetzgebung, insbesondere mit dem CITES⁴⁷, hinzu. Aufgrund des intensiven internationalen Handels sind unzählige Tier- und Pflanzenarten gefährdet, weshalb Schutzbestimmungen und Einschränkungen unverzichtbar sind. Die Aus- und Einfuhr der durch das CITES geschützten Arten ist daher entweder verboten oder nur mit Bewilligung möglich. Zusätzliche Bedingungen sind aufgrund der Tierseuchengesetzgebung zu befolgen.

⁴¹ Goetschel Antoine F./Bolliger Gieri, Das Tier im Recht – 99 Facetten der Mensch-Tier-Beziehung von A bis Z, Zürich 2003 80f.

⁴² In Deutschland lebten 2009 gemäss einer Erhebung des Industrieverbands Heimtierbedarf (IVH) 400'000 Terrarientiere in 1.2 Prozent aller deutschen Haushaltungen, siehe www.ivh-online.de/fileadmin/user_upload/Infografi ken_2009_1.pdf. Es ist nicht anzunehmen, dass der Prozentsatz in der Schweiz weit unter diesem Wert liegt.

⁴³ Zollstatistik 2009 der Eidgenössischen Zollverwaltung, Tarifnummer 0106.2000. Jährlich dürften es Millionen von Spinnen, Amphibien, Reptilien und Skorpionen sein, die nach Europa eingeführt werden, vgl. Pro Wildlife, Wildnis im Wohnzimmer – Fakten zum Wildtierhandel in Deutschland, München 2008 1.

⁴⁴ Zu den Spinnentieren (Arachnida) gehören die klassischen Spinnen, aber auch Weberknechte, Skorpione, Pseudskorpione und Milben (inklusive Zecken).

⁴⁵ Umgangssprachlich bezeichnet der Begriff "Herpetologe" allerdings nicht nur Forschende, die sich diesem Gebiet widmen, sondern allgemein Reptilien- und Amphibienhalter.

⁴⁶ Bachmann Stefan, Zweifelhafte Geschäfte mit exotischen Tieren, BeobachterNatur 18/2009 beziehungsweise unter: www.beobachter.ch/natur/flora-fauna/artikel/tierhandel_zweifelhafte-geschaefte-mit-exotischen-tieren.

⁴⁷ Die Handelskonvention CITES wurde weltweit von 175 Staaten unterzeichnet. Ihr Ziel ist die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Tier- und Pflanzenpopulationen darstellt.

Für die Einfuhr sämtlicher Amphibien und Reptilien ist eine Bewilligung des BVET erforderlich⁴⁸, wobei bei allen vom CITES erfassten Arten das Original eines gültigen, von der zuständigen Behörde ausgestellten Artenschutzdokuments⁴⁹ des Herkunftslandes bei der vorgeschriebenen Artenschutzkontrolle vorgewiesen werden muss⁵⁰. Für die Einfuhr von Spinnen und Skorpionen ist mit Ausnahme einiger weniger geschützter Arten keine Einfuhrbewilligung des BVET notwendig. Für ungeschützte Arten fällt die obligatorische, artenschutzrechtlich vorgeschriebene Kontrolle weg⁵¹.

Die Ein-, Durch- und Ausfuhr lebender Tiere unterstehen Kontrollen. Grenztierärzte am Flughafen werden beigezogen, wenn die Zollbeamten einen Verstoss gegen entsprechende Rechtsvorschriften vermuten⁵². Nicht selten müssen Passagiere Papageien, Wellensittiche oder Schildkröten im Flughafen zurücklassen, da sie die erforderlichen Aus- und Einfuhrdokumente nicht vorlegen können. Bei Beanstandungen stehen den Behörden verschiedene Massnahmen wie die Freigabe unter Vorbehalt, die Rückweisung oder die Beschlagnahmung zur Verfügung. Häufig ist es nicht möglich, die Tiere zurückzusenden. In vielen Fällen werden diese getötet, insbesondere wenn die Gefahr besteht, dass durch ihre Einfuhr die Gesundheit von Menschen oder Tieren gefährdet wird.

Weitere tierschutzrechtliche Probleme sind im internationalen und überaus intransparenten Internethandel, im illegalen Exotenschmuggel sowie im Transport der Tiere an sich zu sehen, bei dem zumindest von wenig professionellen Tierhändlern hohe Verluste in Kauf genommen werden⁵³.

2. Verantwortung von Tierhändlern und Zoofachgeschäften

In der Schweiz existieren schätzungsweise 200 Zoofachgeschäfte. Diese bieten meistens in einem öffentlich zugänglichen Ladenlokal ein grosses Spektrum an verschiedenen Heimtierarten, Tierzubehör und Futtermittel an. Der Handel mit Tieren in Zoofachgeschäf-

⁵⁰ Zahlreiche Reptilien benötigen zusätzlich eine Haltebewilligung. Diese muss vom Halter bei der kantonalen Veterinärbehörde beantragt werden. Siehe hierzu Seite 31.

⁴⁸ Eine Ausnahme hierfür bildet der Import von Fröschen zu Speisezwecken sowie von Krallenfröschen, die in wissenschaftlichen Experimenten eingesetzt werden, sofern sie aus dem EU-Raum stammen.

⁴⁹ CITES Ausfuhrbewilligung oder Wiederausfuhrbescheinigung.

Als ungeschützt gelten Wildtiere in der Schweiz, wenn sie weder in den Anhängen I-III des CITES aufgeführt, noch durch das eidgenössische Jagd- oder das Natur- und Heimatschutzgesetz geschützt sind. Dennoch besteht für die Einfuhr vieler ungeschützter Wirbeltiere und einiger Wirbelloser eine Bewilligungspflicht auf tierschutz- oder tierseuchenrechtlicher Grundlage (Art. 14 Abs. 1 TSchG bzw. Art. 9 TSG). Zum Ganzen siehe Bolliger Gieri/Goetschel Antoine F./Richner Michelle/Spring Alexandra, Tier im Recht transparent, Zürich 2008 171ff.

⁵² Es kann sich hierbei namentlich um Bestimmungen der Tierschutz-, Tierseuchen-, Artenschutz- oder Lebensmittelgesetzgebung handeln.

⁵³ Zu den erschreckend hohen Präexport-, Transport- und Postimport-Sterblichkeitsraten sowie weiteren gravierenden Tierschutzproblemen bezüglich halblegalen und illegalen Handelsmethoden und unzureichenden Kontrollen an der Grenze siehe den ausführlichen Report von Pro Wildlife, Wildtiertransporte & Tierschutz – Ein Paradoxon, Mortalitätsraten im Wildtierhandel und die besondere Verantwortung von Fluglinien, München 2001.

ten ist immer gewerbsmässig und bedarf daher einer Bewilligung der kantonalen Veterinärbehörde, die die Geschäfte auch periodisch überprüft. Die Bewilligung wird dabei auf die für den Handel verantwortliche Person (und nicht auf den Betrieb) ausgestellt und beinhaltet auch gewisse Mindestanforderungen an Personal und Räumlichkeiten. Die für die Tierbetreuung verantwortliche Person muss über ein Tierpflegerdiplom verfügen, oder – falls sie eine Detailfachhandelsausbildung mit Fachrichtung Zoofachhandel vorweisen kann – eine vom BVET anerkannte Weiterbildung absolvieren⁵⁴. Besondere Bestimmungen gelten auch für Ausstellungen und Tierbörsen. Diese sind von der kantonalen Veterinärbehörde zu bewilligen, und die für die Betreuung der Tiere zuständigen Personen müssen über einen Sachkundenachweis verfügen⁵⁵.

Wie jeder Tierhalter hat auch ein Zoofachgeschäft die allgemeinen Haltungsvorschriften der Tierschutzgesetzgebung zu befolgen und für die artgerechte Betreuung und das Wohlergehen seiner Tiere zu sorgen. Zoofachgeschäfte müssen die Mindestanforderungen an die Masse von Gehegen, Terrarien und Fischbecken erfüllen und darauf achten, dass nicht Tiere unverträglicher Arten, Alters- und Geschlechtergruppen zusammen gehalten werden. Selbstverständlich gilt dies auch für die Haltung von schlecht verkäuflichen Tieren, die lange im Ladenlokal bleiben. Ebenfalls zu beachten ist, dass die ausgestellten Tiere nicht in mangelhaft klimatisierten oder permanent intensiv beleuchteten Gehegen untergebracht oder durch dauerndes Klopfen, Streicheln oder Anfassen in ihrem Wohlbefinden beeinträchtigt werden dürfen. Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung können strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, in gravierenden Fällen oder bei Nichterfüllung von Auflagen kann ausserdem die Handelsbewilligung entzogen werden. Eine mustergültige Tierhaltung, die weit über die gesetzlichen Anforderungen hinausgeht, sowie eine umfassende und kompetente Beratung hinsichtlich Auswahl, Haltung und Umgang mit den betroffenen Tieren sollten für Zoofachgeschäfte selbstverständlich sein.

Die Tierschutzverordnung bestimmt, dass Tiere an Personen unter 16 Jahren nur dann abgegeben werden dürfen, wenn deren Eltern oder gesetzliche Vertreter der Übernahme ausdrücklich zustimmen⁵⁶. Der Verkäufer hat sich im Zweifelsfall nach dem Alter des Käufers zu erkundigen und sich dieses durch einen amtlichen Ausweis bestätigen zu lassen. Wildtiere, für deren Haltung eine Bewilligung nötig ist, wie beispielsweise Leguane, dürfen zudem nur an Personen abgegeben werden, die die entsprechende Genehmigung vorweisen können. Ansonsten müssen sowohl der Verkäufer als auch der Käufer mit einer Bestrafung rechnen. Der Tierhändler muss den Käufer zudem schriftlich über die Be-

⁵⁴ Die derzeit einzige vom BVET anerkannte Organisation, die entsprechende Kurse anbieten kann, ist der Verband Zoologischer Fachgeschäfte der Schweiz (VZFS), www.vzfs.ch.

⁵⁵ Art. 39-41 Verordnung des EVD über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren vom 5. September 2008. SR 455.109.1.

⁵⁶ Art. 110 TSchV.

dürfnisse, die angemessene Betreuung und die tiergerechte Haltung der betroffenen Tierart sowie über die entsprechenden rechtlichen Grundlagen informieren⁵⁷.

Neben dem Ziel, Wohlbefinden und Gesundheit der von ihnen betreuten Tiere durch einen angemessenen Umgang zu wahren, ihre Kenntnisse kundengerecht weiterzugeben und zu wissen, worauf es bei der verantwortungsvollen Zucht und Aufzucht gesunder Tiere ankommt, gehören unter anderem auch das fachgerechte Töten der betreuten Tiere (d.h. Terrarien- *und* Futtertiere!) sowie die Fütterung und die spezifischen Haltungsansprüche zu den wesentlichen Bestandteilen der Ausbildung von Tierpflegern und Detailhandelsfachleuten im Zoofachhandel⁵⁸.

3. Haltung von Terrarientieren

Die Haltung von Terrarientieren ist sehr anspruchsvoll. Sie unterliegt aber ebenso wie andere Freizeitbeschäftigungen verschiedenen Trends und damit nicht selten Interessen, die nur von kurzer Dauer sind. Neben wirklichen Liebhabern, die sich intensiv mit den Bedürfnissen und Verhaltensweisen ihrer Tiere auseinandersetzen, sind unter der wachsenden Anzahl Hobby-Terrarianern etliche auszumachen, die klar nicht über zureichende Kenntnisse hinsichtlich der betroffenen Tierart verfügen. Zu einigen Arten ist zudem nur vergleichsweise wenig Information verfügbar, weil das Verhalten dieser kaum erforschten Tiere in freier Wildbahn weitgehend unbekannt ist.

Als wechselwarme Tiere sind Amphibien und Reptilien stark von den klimatischen Bedingungen ihrer Umgebung abhängig, weil sie ihre Körpertemperatur nicht konstant halten können. Adäquate Luftfeuchtigkeit, Temperatur, UV-Licht, Nahrung – und alles im richtigen Intervall – sind grundlegende Faktoren für gesunde Tiere⁵⁹. Selbstverständlich spielen auch die Grösse und Strukturierung des Geheges sowie der Umgang mit den Tieren eine wesentliche Rolle. Transporte stellen für Reptilien und Amphibien, die auf Erschütte-

.

⁵⁷ Art. 111 TSchV.

Art. 45-48 Verordnung des EVD über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren vom 5.9.2008, SR 455.109.1.

Eine mangelhafte Gesundheit beeinträchtigt unbestrittenermassen das Wohlbefinden eines Tieres. Ob der tadellose Gesundheitszustand allerdings in jedem Fall auch Wohlbefinden ausdrückt, muss stark angezweifelt werden, da psychische Belastungen sich nicht in jedem Fall pathologisch äussern. So ist es durchaus denkbar, dass physisch gesunde Tiere aufgrund ihrer Haltebedingungen keineswegs "glücklich" sind, weil wichtige Bedürfnisse nicht befriedigt werden können. Dieser Zustand kann zu Verhaltensstörungen, etwa Apathie, führen oder sich erst langsam und längerfristig in körperlichen Beschwerden äussern. Depression ist bei Reptilien und Amphibien kaum erforscht, aber durchaus denkbar und mit Sicherheit schwer zu erkennen. Zum Ganzen siehe Faust Volker, Psychiatrie heute, Seelische Störungen erkennen, verstehen, verhindern, behandeln – Seelische Störungen bei Tieren? www.psychosoziale-gesundheit.net/psychiatrie/tiere.html.

rungen besonders sensibel reagieren⁶⁰, eine Belastung dar. Der Besuch von Tierbörsen und Ausstellungen dürfte für viele Tiere daher mit enormem Stress verbunden sein.

Die hochentwickelte Schmerzwahrnehmung von Reptilien und Amphibien ist unbestritten, demgegenüber stehen ihre massiv reduzierten Möglichkeiten zur Schmerzäusserung. Das Erkennen von Leiden und Erkrankungen ist bei Terrarientieren daher ungleich schwieriger als bei Säugetieren, zudem ist die Medizin im Bereich der Herpetologie vergleichsweise noch wenig vorangeschritten. Zwar reagieren Reptilien physiologisch auf Schmerzen⁶¹, doch sind die entsprechenden Indikatoren in der Regel nur von Fachpersonen zu erkennen⁶². Es erstaunt daher nicht, dass sowohl Tierhalter als auch Tierärzte⁶³ und Amtspersonen nicht selten mit der Beurteilung von Tier und Haltung überfordert sind. Schmerzen und krankhafte Veränderungen am Tier weisen oft auf Haltungsmängel hin und können zu chronischem Leiden führen⁶⁴ – umgekehrt können haltungsbedingte Erkrankungen wiederum artwidrige Haltungsformen erfordern⁶⁵.

Oftmals unterschätzt werden auch die beträchtliche Grösse, die ein exotisches Tier erreichen kann, und die finanziellen sowie zeitlichen und räumlichen Konsequenzen, die seine Haltung mit sich bringt. Einstmals wenige Zentimeter lange Jungtiere wachsen zu stattlichen Exemplaren heran, die zudem kräftig und teilweise bissig werden können, was die Anschaffung grösserer Käfige, Terrarien oder Aquarien erforderlich macht. Der umfassenden Informationspflicht des Verkäufers kommt auch diesbezüglich grösste Bedeutung zu.

Reptilien verfügen über hochsensible Sinnesorgane, mit deren Hilfe sie sich perfekt in ihrem angestammten Lebensraum orientieren können. Dabei haben manche sogar Fähigkeiten der Wahrnehmung entwickelt, die wir nicht oder nur mit aufwendiger Technik nachvollziehen können. Einige Schlangenarten beispielsweise verfügen über das Grubenorgan, das sie befähigt, leichteste Luftbewegungen sowie die Körperwärme ihrer Beutetiere wahrzunehmen. Peter H. Arras, Reptilien – "Stumm aber nicht stumpfsinnig", 15.8.2009, einsehbar unter www.tierschutznews.ch.

⁶¹ So etwa durch erhöhten Blutdruck, ansteigende Herzfrequenz oder hormonelle Veränderungen.

⁶² So muss dem Betrachter das "Normalverhalten" des Tieres bekannt sein, um Abweichungen feststellen zu können. Bei Beute- und Wildtieren ist die Feststellung von Schmerz besonders schwierig, da Schmerz und Krankheit instinktiv weitestmöglich verborgen werden, um nicht als potentielles Opfer auf sich aufmerksam zu machen. Hinzu kommt, dass der Mensch vorwiegend als Feind wahrgenommen wird. Das für viele Terrarientiere typische Erstarren erschwert die klinische Beurteilung zusätzlich. Um schmerzassoziiertes Verhalten wie Lethargie, Immobilität, geschlossene Augen oder Lahmheit festzustellen, bedarf es daher einer intensiven und genauen Beobachtung. Zum Ganzen siehe Stöcker Berenike, Schmerz und Schmerztherapie bei Reptilien, www.reptilienarzt.de/fileadmin/pdf/Schmerz_schmerztherapie_reptilien.pdf.

⁶³ In der Schweiz gibt es nur eine Handvoll Tierärzte, die sich auf Terrarientiere spezialisiert haben, eine eigentliche Ausbildung auf diesem Gebiet gibt es nicht.

Beispielsweise kann mangelndes UV-Licht Rachitis (Knochendeformationen) auslösen, zu geringe Luftfeuchtigkeit zu lebensbedrohlichen Schwierigkeiten bei der Häutung führen und eine falsche Ernährung schmerzhafte Gicht verursachen.

Wie unterschiedlich die Bedürfnisse von Terrarientieren sind, und dass zumindest jene unter ihnen, die besonders hohe Anforderungen an ihre Umgebung stellen, nicht in Gefangenschaft gehören, zeigt der Bericht von Betz Heidrun, "In Gefangenschaft ausgeliefert", in: du und das tier 2/2010 10-15.

4. Behördliche Massnahmen

Ein Tierhalter hat den jeweiligen Bedürfnissen seines Tieres Rechnung zu tragen (Art. 4 Abs. 1 lit. a TSchG). Unwissenheit, mangelndes Verantwortungsbewusstsein, Überforderung, fehlendes Einfühlungsvermögen und weitere Gründe können zu Missachtung der Anforderungen an eine tiergerechte Haltung führen, wobei gleichzeitig oft Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung verletzt werden⁶⁶. Mit dem Tierhalteverbot (Art. 23 Abs. 1 TSchG) und der Beschlagnahmung betroffener Tiere (Art. 24 Abs. 1 TSchG) bietet das Tierschutzrecht zwei Instrumente, um grobe Missstände in der Tierhaltung zu beseitigen. Wie dargestellt deuten offensichtlich gewordene Mängel jedoch auf ein bereits lange bestehendes stilles Leiden hin. Besonders erschwerend hinzu kommt, dass Tierquälerei im Bereich der Herpetologie in aller Regel unentdeckt bleibt, weil die betroffenen Tiere meist nicht einmal von Nachbarn wahrgenommen werden beziehungsweise ihre artwidrige Haltung von Laien kaum erkannt wird.

Ob eine Beschlagnahmung tatsächlich erforderlich und verhältnismässig ist, überprüft und entscheidet die Veterinärbehörde im Einzelfall. Je nach Dringlichkeit erfolgt die Massnahme aufgrund einer (vorsorglichen) Verfügung unverzüglich, oder die fehlbare Person erhält, sofern ein behördliches Einschreiten nicht notwendig oder möglich erscheint, eine angemessene Frist, um ihre Tierhaltung nachhaltig zu verbessern. Ist der Halter nach Ansicht der Behörde nicht in der Lage, angemessen für seine Tiere zu sorgen, wird eine definitive Beschlagnahmung angeordnet. Fallen die Gründe der Beschlagnahmung später hingegen weg, sodass das Tier in der Obhut seines Halters nicht mehr gefährdet ist, erhält er das Tier zurück⁶⁷. Verstösse gegen die Tierschutzbestimmungen, die nach Auffassung der kontrollierenden Behörde nicht gravierend sind, haben keine Beschlagnahmungsandrohung zur Folge. Vielmehr wird die Beseitigung des rechtswidrigen Zustands in solchen Fällen in Form einer Auflage an den Tierhalter verfügt. Dass gleichzeitig ein strafrechtlich relevanter Verstoss gegen die Tierschutzgesetzgebung vorliegt, wird von den Verwaltungsbehörden in vielen Fällen verkannt. Zumindest bei vorsätzlich begangenen Tierschutzverstössen besteht nach Art. 24 Abs. 3 TSchG jedoch eine Anzeigepflicht⁶⁸.

Die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung stellen Minimalanforderungen dar und sind als Grenze zur Tierquälerei zu werten. Eine tatsächlich artgerechte Haltung geht weit über die Minimalvorschriften hinaus.

⁶⁷ Selbstverständlich müssen auch die sicherheitspolizeilichen Bestimmungen zum Schutze der Bevölkerung vollumfänglich eingehalten werden.

⁶⁸ Siehe hierzu Seite 8.

5. Weitere Aspekte der Tierhaltung

Nicht selten werden nicht mehr erwünschte oder zu gross gewordene Exoten von ihren Haltern ausgesetzt. Diese Tiere haben kaum Überlebenschancen und stellen auch für einheimische Tiere eine Gefahr dar. Das Freilassen bzw. Aussetzen von Tieren stellt nach Art. 26 Abs. 1 lit. e TSchG eine Tierquälerei dar⁶⁹ und ist mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit einer nach Tagessätzen berechneten Geldstrafe bedroht⁷⁰. Zudem berichten Polizeimeldungen vor allem in den Sommermonaten regelmässig von entwischten Tieren wie Spinnen, Schlangen und Echsen⁷¹. Die zunehmenden Meldungen sind nicht nur ein Hinweis auf die steigende Anzahl exotischer Tiere in Schweizer Haushaltungen, sie werfen auch tierschutzrechtliche sowie sicherheitsrelevante Fragen für die Bevölkerung auf. Zudem ist es oft schwierig, für eingefangene oder beschlagnahmte Tiere in Kürze geeignete Unterbringungsmöglichkeiten zu finden⁷².

Die Tötung von Wirbeltieren ist gemäss Art. 177 Abs. 1 TSchV Personen vorbehalten, die über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. In besonderer Weise ist dies bei Reptilien und Amphibien von Bedeutung, da sie über ein gewissermassen selbständiges Rückenmark verfügen, das Reflexe und Bewegungsmechanismen unabhängig vom Gehirn auslösen kann⁷³. Daher genügt etwa ein gezielter Schlag auf den Kopf des Tieres als Betäubungs- oder gar Tötungsmethode nicht, vielmehr müssen sowohl Gehirn als auch Rückenmark separat zerstört werden⁷⁴. Auch andere Methoden wie die CO₂-Inhalation ist aufgrund der anatomischen Unterschiede zu Säugetieren für Reptilien und Amphibien vollkommen ungeeignet⁷⁵. Als besonders tierquälerisch muss auch das Einfrieren lebender Tiere qualifiziert werden, das in Herpetologenkreisen verbreitet ist⁷⁶.

69 Siehe Seite 17ff.

Nach diesem Berechnungssystem wird die Anzahl Tagessätze (maximal 360) nach dem Verschulden des Täters und der Schwere des Delikts festgelegt. Die Höhe des einzelnen Tagessatzes basiert auf den wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters (maximal 3000 Franken).

- Auch Tierheime klagen, dass immer mehr Exoten bei Ihnen abgegeben oder gar ausgesetzt werden. Polizei und Veterinärbehörde fragen in der Regel zuerst bei Zoologischen Gärten, Volierenbetreibern und speziellen Auffangstationen an, wenn beschlagnahmte oder eingefangene Tiere kurzfristig untergebracht werden müssen.
- 73 Illustrative Darstellung bei http://www.schlangenforum.at/aa_buch/biologie/nerven/nerven.htm.
- 74 Siehe auch Richtlinie Tierschutz 3.10 des Bundesamts für Veterinärwesen (BVET) "Richtlinien über das fachgerechte und tierschutzkonforme Töten von Versuchstieren" 15; Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Gutachten zum Töten von Tieren im Zoofachhandel und zum Umgang mit Futtertieren in der Terraristik vom 27.4.2006 11.
- Gutachten zum Töten von Tieren im Zoofachhandel und zum Umgang mit Futtertieren in der Terraristik vom 27. April 2006, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, 11f. mit weiteren Hinweisen zu den Tötungsmethoden.
- Peim Einfrieren kristallisiert das Wasser jeder einzelnen Zelle aus und bringt sie damit zum Platzen. Auch wenn das Tier mit zunehmender Kälte eine Bewusstseinsausschaltung erfährt, ist das Schmerzempfinden noch voll vorhanden. Eine haushaltsübliche Gefriertruhe mit -18°C schafft etwa einen Zentimeter pro Stunde zu gefrieren. Es ist be-

⁷¹ Exemplarisch genannt sei: Polizeimeldung vom 18.8.2010 "Rorschach: Giftiges Sydney-Trichternetz-Spinnenmännchen am Arbeitsplatz gefunden"; Polizeimeldung vom 14.7.2010 "Kt. Baselland, Liestal, Äsch, Arlesheim BL: Schlangen und eine Wasseragame – Mehrere Polizeieinsätze wegen Tieren"; Polizeimeldung vom 18.7.2010 "Altstätten SG: Wer vermisst Albino-Kornnatter?"; Polizeimeldung vom 16.8.2010 "Zürich: Ein Meter langes, ausländisches Reptil in Botanischem Garten – Wem gehört die nordamerikanische Schlange?".

Eine fachgerechte Tötung hat daher durch einen Tierarzt zu erfolgen, um eine qualvolle Tötung auszuschliessen⁷⁷.

6. Verbot der Lebendfütterung

Anlass zu Diskussion unter Herpetologen gibt insbesondere die 2008 neu eingeführte Bestimmung in Art. 4 Abs. 3 TSchV, dass lebende Tiere nur noch in seltenen Ausnahmefällen als Futter verwendet werden dürfen⁷⁸. So dürfen etwa Kornnattern nur noch mit lebenden Mäusen gefüttert werden, wenn die Schlange normales Fang- und Tötungsverhalten zeigt und der Halter den Nachweis erbringt, dass ihre Ernährung nicht anderweitig sichergestellt werden kann⁷⁹. Lebende Futtertiere für Wildtiere dürfen zudem dann verwendet werden, wenn entweder eine Auswilderung vorgesehen ist oder das Wildtier mit dem Beutetier im gleichen Gehege gehalten wird (Biotophaltung). In diesem Fall muss das Gehege auch für das Beutetier artgerecht eingerichtet sein⁸⁰.

Wer dennoch lebende Tiere verfüttert, macht sich wegen einer Übertretung gegen das Tierschutzgesetz – einer so genannten "übrigen Widerhandlung" i.S.v. Art. 28 Abs. 1 lit. g – schuldig⁸¹. Werden den Beutetieren durch den Fütterungsvorgang zusätzlich erhebliche Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste zugefügt, begeht ein Tierhalter zudem sogar eine qualvolle Tötung gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG. Diese bedeutet eine Tierquälerei und stellt ein Vergehen dar, das im Gegensatz zu den Übertretungen nicht nur mit Busse – sondern mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet wird⁸².

Wer als Zoofachhändler einem Kunden lebende Futtertiere abgibt, ohne sich zu vergewissern, dass einer der gesetzlichen Ausnahmegründe vorliegt, macht sich ebenfalls strafbar. Durch den Verkauf wird die verbotene Verfütterung lebender Tiere oder eben auch die Tierquälerei gefördert, sodass diese ohne die Mitwirkung des Verkäufers vermutlich nicht stattgefunden hätte⁸³. Als sogenannter "Gehilfe" nimmt ein Zoofachhändler damit zumindest in Kauf, dass ein Tierhalter durch die Lebendfütterung gegen das Ge-

rechenbar wie lange die Schmerzen für beispielsweise eine Schildkröte anhalten. Vgl. Hermann Kempf, "Herpetologischer Sadismus – Schmerzempfinden bei Reptilien", in: elaphe 1-2010 57.

⁷⁷ Bolliger/Goetschel/Richner/Spring, Tier im Recht transparent 40f.

Herpetologen bemängeln das Lebendfütterungsverbot unter dem Tierschutzaspekt der artgerechten Haltung als massive Einschränkung eines grundlegenden Bedürfnisses und weisen überdies darauf hin, dass Reptilien und Amphibien ihre Beute nicht selten schneller und effizienter töten als dies durch mehr oder weniger gut ausgebildete Fachleute möglich ist.

⁷⁹ Hingegen fallen etwa Heuschrecken als beliebte Lebendnahrung für Echsen nicht unter diese Bestimmung, da sie als wirbellose Tiere nicht von der Tierschutzgesetzgebung erfasst sind.

⁸⁰ Bolliger/Goetschel/Richner/Spring, Tier im Recht transparent 77.

⁸¹ Die Strafverfügung des Statthalteramts Zürich vom 29.5.2008 (ZH08/067) befasst sich u.a. mit dem Lebendfütterungsverbot. Siehe hierzu Seite 35.

⁸² Siehe Seite 20f.

⁸³ Beziehungsweise nicht so hätte ablaufen können.

setz verstösst. Für seine Bestrafung spielt es keine Rolle, ob die Futtertiere einen qualvollen Tod erleiden: Die Tierschutzgesetzgebung stellt die Beihilfe sowohl zu einem Vergehen als auch jene zu einer Übertretung unter Strafe, wobei der Strafrahmen für Übertretungen enger gefasst ist⁸⁴.

Zudem ist die Haltung der als Futter verwendeten Tiere ein oft vernachlässigtes Thema. Diese gelten häufig als "Tiere zweiter Klasse", weil sie bloss Mittel zum Zweck sind. Unabhängig davon, ob sie privat, im Zoofachhandel oder in spezialisierten Futtertierfarmen gezüchtet werden, muss ihre Haltung mindestens den Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung entsprechen. Seit 2008 sieht diese beispielsweise bezüglich Sozialkontakt strengere Vorschriften vor. Halter von Terrarientieren haben diese Vorgaben nicht nur im Hinblick auf ihre eigentlichen Schützlinge, sondern eben auch gegenüber ihren Futtertieren zu beachten. Zu einer tatsächlich tiergerechten Haltung gehört auch die Bereitschaft zur angemessenen Pflege und Betreuung sowie zu höheren finanziellen Auslagen für grosszügige Gehege und artgerechte Strukturierung. An dieser Bereitschaft dürfte es bei vielen Terrarianern mit eigenen Futtertieren fehlen, womöglich nicht zuletzt deshalb, weil bewusst oder unbewusst eine gewisse emotionale Distanz zum Futtertier bewahrt wird⁸⁵.

Um einer Strafbarkeit wegen Beihilfe zur mangelhaften Tierhaltung beziehungsweise zu einer übrigen Widerhandlung zu entgehen, liegt es am Zoofachhändler, den Käufer über die gesetzlichen Mindestanforderungen aufzuklären. Zudem gilt auch für Tiere, die zum Zwecke der Verfütterung gehalten werden, dass sie nur durch Personen getötet werden dürfen, die über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen⁸⁶.

Qualvolles oder mutwilliges Töten von Tieren ist untersagt und mit Strafe bedroht⁸⁷. Zur Tötung von Futtertieren kommen ausschliesslich physikalische Methoden sowie chemische Mittel in Frage, die keine Rückstände im Gewebe hinterlassen. Insgesamt bleiben also nur wenige Methoden, die unter Tierschutzaspekten als human gelten können: Die Tötung mittels ${\rm CO_2^{88}}$ sowie für einzelne Tiere der Genickbruch mit anschliessender Entblutung zur Sicherstellung des Todes. Der Genickbruch (zervikale Dislokation) stellt jedoch hohe Anforderungen an die ausführende Person und darf daher nur mit entspre-

87 Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG.

Bie Verantwortung eines Zoofachhändlers entfällt auch dann nicht ohne Weiteres, wenn der Käufer angibt, die Tiere vor ihrer Verfütterung zu töten. Die Tierschutzgesetzgebung verlangt für die Tötung von Wirbeltieren ausreichende Fachkenntnis und entsprechende Übung, um den betroffenen Tieren einen qualvollen Tod zu ersparen (Art. 177 Abs. 1 TSchV). In vielen Fällen dürften diese Kriterien nicht erfüllt sein. Beihilfe zu qualvoller Tötung ist ebenfalls strafbar.

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Gutachten zum Töten von Tieren im Zoofachhandel und zum Umgang mit Futtertieren in der Terraristik vom 27.4.2006 15.

⁸⁶ Art. 177 Abs. 1 TSchV.

⁸⁸ CO₂ kommt ausschliesslich für die Tötung klassischer Futtertiere wie Mäuse oder Küken in Frage. Für sämtliche Reptilien und Amphibien eignet sich diese Tötungsmethode nicht und ist aus Tierschutzgründen abzulehnen.

chender Fachkenntnis, Erfahrung und Übung vorgenommen werden. Gerade bei Jungmäusen erfordern Genickbruch und Dekapitation viel Geschick⁸⁹.

7. Bewilligungspflicht

Reptilien und Amphibien sind Wildtiere, für die die Tierschutzverordnung hinsichtlich verschiedener Arten eine Haltebewilligung der kantonalen Veterinärbehörde vorschreibt. Spinnen und andere wirbellose Tiere sind grundsätzlich nicht von der Tierschutzgesetzgebung erfasst und geniessen daher keinen entsprechenden Schutz. Dennoch braucht es zumindest in manchen Kantonen für gefährliche Arten eine sicherheitspolizeiliche Haltebewilligung⁹⁰.

So prüft etwa der Veterinärdienst des Kantons Bern Bewilligungsgesuche zur Wildtierhaltung stets auch im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit⁹¹. Der Gesuchsteller hat zu gewährleisten, dass Dritte nicht gefährdet werden und er über eine Haftpflichtversicherung verfügt, die das mit dem von den gehaltenen Tieren verbundene Risiko miteinschliesst⁹². Der Veterinärdienst kann die Bewilligung mit geeigneten sicherheitspolizeilichen Auflagen verbinden, und die Wohnsitzgemeinde des Bewilligungsinhabers ist in Kenntnis zu setzen⁹³. Im Kanton Zürich indessen existieren Merkblätter über die Anforderungen an die Haltung verschiedener Reptilienarten, unter anderem von Giftschlangen⁹⁴. Deren Halter haben eine jährliche Gebühr von 100 Franken als Beteiligung am Serumdepot zu entrichten. Eine Haftpflichtversicherung ist bei der Haltung gefährlicher Wildtiere auch in Zürich obligatorisch. Zudem ist die Abgabe von Gifttieren an Minderjährige untersagt⁹⁵.

Basel-Stadt hat ein spezifisches Reglement für die Haltung von gefährlichen Tieren erlassen. Die Bewilligung wird durch die Kantonspolizei erteilt, wobei der Tierhalter auch hier eine Reihe von Sicherheitsbestimmungen einzuhalten hat⁹⁶. Auch im Kanton Basel-Landschaft verpflichtet eine eigens für die Haltung gefährlicher Tiere erlassene Verordnung⁹⁷ zu verschiedenen sicherheitsrelevanten Vorkehrungen. Weitere, im Wesentlichen

Siehe ausführlich hierzu: Gutachten zum Töten von Tieren im Zoofachhandel und zum Umgang mit Futtertieren in der Terraristik vom 27. April 2006, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, 14.

⁹⁰ Während die tierschutzrechtlichen Haltebewilligungen nur mittelbar dem Schutz des Menschen vor gefährlichen Tieren dienen und ihnen vielmehr die Gesichtspunkte der artgerechten Haltung sowie des Artenschutzes zugrunde liegen, sind es bei wirbellosen Tieren allein Sicherheitsaspekte, die zu einer Bewilligungspflicht führen. Da sicherheitspolizeiliche Bestimmungen in die Kompetenz der Kantone fallen, sind diese Bewilligungen im Unterschied zu den Tierschutzbestimmungen schweizweit uneinheitlich geregelt. Siehe hierzu Bolliger/Goetschel/Richner/Spring, Tier im Recht transparent 81f.

⁹¹ Art. 34 Abs. 1 TSchV/BE (Kantonale Tierschutzverordnung vom 21.1.2009; 916.812).

⁹² Art. 34 Abs. 2 und 4 TSchV/BE.

⁹³ Art. 35 Abs. 1 und 2 TSchV/BE.

 $^{^{94}}$ Siehe www.veta.zh.ch/internet/gd/veta/de/dienstlei/Tierschutz/Hand_u_W.html.

^{95 § 6} TSchV/ZH (Kantonale Tierschutzverordnung vom 11.3.1992; 554.11).

⁹⁶ Reglement betreffend das Halten gefährlicher Tiere vom 6.12.1993; SG 365.540.

⁹⁷ Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere vom 2.12.1997; SGS 703.11.

ähnliche Regelungen existieren in den Kantonen Genf, Luzern und Aargau⁹⁸. Die übrigen Kantone kennen keine besonderen Vorschriften hierzu.

Das per 1. September 2008 revidierte Tierschutzrecht hat auch im Bereich Wildtiere einige Neuerungen mit sich gebracht. Neben angepassten und für einige Arten neu eingeführten Mindestmassen und -anforderungen⁹⁹ ist für die Haltung besonders anspruchsvoller Tiere ein Sachkundenachweis und in einzelnen Fällen gar eine sogenannte fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung erforderlich¹⁰⁰. Die vom BVET anerkannte "Tierpfleger-light-Ausbildung" erfolgt in Form eines Kurses oder Praktikums in einem geeigneten Betrieb mit dem Ziel, das notwendige Wissen zur artgerechten Haltung und Pflege der Tiere zu vermitteln. Sie umfasst tiergerechte Umgangsmethoden sowie das Erkennen und Vorbeugen von Problemen beim Handling dieser Tiere. In den Kursen werden Grundkenntnisse und praktische Fähigkeiten in den Bereichen Rechtsgrundlagen, artspezifische Bedürfnisse der Tiere, Tierbetreuung, Fütterung, Gestaltung der Haltungsumwelt sowie Aufzucht von Jungtieren vermittelt. Im Gegensatz zur Regelung bei der Hundehaltung müssen nicht nur Neuhalter den Nachweis erbringen, sondern auch Personen, die bereits Wildtiere halten. Von der Ausbildungspflicht befreit sind lediglich Personen, die mit einer amtlichen Bestätigung nachweisen können, dass sie bereits über mindestens drei Jahre Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart verfügen.

8. Geltungsbereich der Tierschutzgesetzgebung

Nicht vom Anwendungsbereich der Tierschutzgesetzgebung erfasst und daher gänzlich sich selbst überlassen sind wirbellose Tiere, so auch unzählige klassische Terrarientiere wie Spinnen, Skorpione oder Insekten¹⁰¹. Zwar ist die Empfindungsfähigkeit der meisten Wirbellosen derzeit wissenschaftlich nicht zweifelsfrei belegt. Angesichts der Tatsache, dass einige Arten ein beträchtliches Alter erreichen können – so werden beispielsweise Vogelspinnen bis zu 30 Jahre alt – ist es schwer nachzuvollziehen, dass diesen Tieren kein entsprechender Gesetzesschutz zukommt. Immerhin schreibt die Bundesverfassung¹⁰² in Art. 120 Abs. 2 auch ihnen eine Würde zu, die es zu achten gilt.

99 Anhang 2 zur TSchV: Mindestanforderungen für das Halten von Wildtieren (mit oder ohne Bewilligung).

⁹⁸ Jeweils in den entsprechenden kantonalen Tierschutzverordnungen.

¹⁰⁰ Gemäss Art. 85 Abs. 3 lit. c TSchV ist ein Sachkundenachweis für sämtliche Reptilien mit Ausnahme von Riesenund Meeresschildkröten sowie Krokodilen ausreichend, wenn es sich um eine private Wildtierhaltung handelt, in der die Bewilligungsinhaberin sich persönlich um die Tiere kümmert.

Die Tierschutzgesetzgebung gilt grundsätzlich für Wirbeltiere. Der Anwendungsbereich kann jedoch auf wirbellose Tiere ausgedehnt werden, wenn dies aufgrund der wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Empfindungsfähigkeit von Wirbellosen als geboten erscheint (Art. 2 Abs. 1 TSchG). Bei Kopffüssern (Cephalopoden) und Panzerkrebsen ist die Empfindungsfähigkeit anerkannt, weshalb sie vom Geltungsbereich der Tierschutzgesetzgebung erfasst werden (Art. 1 TSchV).

¹⁰² Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.4.1999, SR 101.

Die Vielfalt an Amphibien und Reptilien lässt bereits vermuten, dass die Tierschutzgesetzgebung unmöglich für sämtliche Tierarten detaillierte Haltungsvorgaben statuieren kann. Für nicht speziell erfasste Arten gelten selbstverständlich die allgemeinen Grundsätze. Zudem wird in solchen Fällen Fachliteratur konsultiert und eventuell ein Analogieschluss zu ähnlichen, in der Verordnung aufgeführten Arten gezogen, wobei man sich im Zweifelsfall an den nächst grösseren Verwandten orientiert¹⁰³. Die weit divergierenden Ansprüche der in sehr unterschiedlichen Regionen und Klimazonen lebenden Tiere mit ihren jeweils perfekt angepassten Verhaltensspektren machen deutlich, dass die analoge Anwendung von Vorgaben einer verwandten Art nur als Notbehelf gesehen werden kann, einer tiergerechten Lösung aber nicht in jedem Fall nahe kommt.

9. Schweizer Tierschutzstraffälle 2009

2009 wurden 17 Tierschutzverstösse an Terrarientieren registriert¹⁰⁴: in sämtlichen Fällen waren Reptilien betroffen, in einem einzigen Fall werden wirbellose Tiere (Korallen)¹⁰⁵ immerhin erwähnt. Amphibien werden in keinem der 955 Fälle genannt, die 2009 dem BVET gemeldet worden sind. In einem Fall wurde das Verfahren mangels Beweisen eingestellt¹⁰⁶. Die übrigen 19 Fälle führten zu Verurteilungen mit unterschiedlichem Strafmass.

In vier Fällen war eine mangelhafte Haltung Gegenstand der Ermittlung, während weitere vier Fälle eine fehlende Bewilligung für die private Haltung von Reptilien betrafen. In acht Fällen erfolgte eine Verurteilung wegen des Tierquälereitatbestands der Vernachlässigung, in drei Fällen wegen Misshandlung.

Augenfällig sind die stark divergierenden Beurteilungen von Tierschutzdelikten. So wurde etwa in einem Fall aus dem Jahr 2008 im Kanton St. Gallen die Haltung diverser Schlangen in viel zu kleinen Terrarien als mangelhafte Haltung und somit als Übertretung geahndet¹⁰⁷, während im Kanton Tessin, ebenfalls im Jahr 2008, die Haltung von Sumpf-

¹⁰³ Lit. K. der Vorbemerkungen in Anhang 2 der Tierschutzverordnung (Mindestanforderungen für das Halten von Wildtieren (mit und ohne Bewilligung); BVET-Auskunft vom 12.3.2010.

¹⁰⁴ Die TIR-Datenbank weist für das Jahr 2009 20 Suchresultate in der Kategorie "Tierart (Gruppe): Reptilien" aus. Zu beachten ist, dass zwei Fälle sich mit demselben Sachverhalt befassen (VD09/027a und VD09/027b), in der Datenbank jedoch separat aufgeführt werden, da es sich bei den Beschuldigten um ein getrennt zu beurteilendes Ehepaar handelt. Des Weiteren handelt es sich bei AG09/040 sowie ZH09/017 jeweils um das nächstinstanzliche Urteil der Fallnummern AG09/039 bzw. ZH09/011. Insofern kann von 17 verschiedenen Sachverhalten ausgegangen werden.

Strafverfügung des Statthalteramts Bülach vom 2.6.2009; ZH09/064 wegen mangelhafter Haltung diverser Tiere in einem Zoofachgeschäft.

¹⁰⁶ Einstellungsverfügung des Untersuchungsrichteramts des Kantons Schaffhausen vom 23.10.2009; SH09/003, da die Halterverhältnisse nicht rechtsgenügend dargelegt sind.

¹⁰⁷ Urteil des Kreisgerichts Gaster-See vom 5.3.2008; SG08/017. Siehe auch die Strafverfügung des Statthalteramts Bezirk Zürich vom 5.3.2008; ZH08/022.

schildkröten in einem zu kleinen Aquarium als starke Vernachlässigung (vorsätzliche Tierquälerei) und damit als *Vergehen* qualifiziert wurde¹⁰⁸. Trotz derart unterschiedlicher Qualifizierung fiel die Strafe für den Täter im Kanton St. Gallen (1500 Franken Busse) ungleich höher aus als für den Tessiner Delinquenten (200 Franken Busse plus bedingte Geldstrafe)¹⁰⁹. Für eine Königspython, die 2009 im Kanton Zürich bei ungenügenden klimatischen Bedingungen gehalten wurde und aufgrund mangelnder Nahrung auf 482 Gramm abgemagert war, weshalb sie in der Folge beschlagnahmt und euthanasiert werden musste, wurde die Beschuldigte zu einer bedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen à 60 Franken mit einer Probezeit von zwei Jahren und zu 48 Stunden gemeinnütziger Arbeit verurteilt¹¹⁰.

	2006	2007	2008	2009
Total*	23	20	16	20
mangelhafte Haltung	5	4	6	10
fehlende Bewilligung	12	11	9	4
vorsätzliche Tierquälerei	6	8	4	12
fahrlässige Tierquälerei	5	0	0	2

Tabelle 10: Gegenüberstellung der strafrechtlichen Beurteilung

In zehn Fällen aus dem Jahr 2009 waren neben den Reptilien auch weitere Tierarten von Tierschutzverstössen betroffen. Opfer von Tierschutzdelikten waren vor allem Echsen (12), Schlangen (11) und Schildkröten (2)¹¹¹. In einem Fall (LU09/002) ist nicht ersichtlich, um welche Reptilienart es sich genau handelte. Es liegen Entscheide aus den Kantonen St. Gallen (7), Zürich (5), Aargau (3), Waadt (2), Solothurn (1), Schaffhausen (1) und Luzern (1) vor.

-

^{*} Da in den einzelnen Fällen mehrere Tatbestände erfüllt sein können, sind Abweichungen zur Gesamtzahl möglich.

¹⁰⁸ Urteil der Pretura Penale Bellinzona vom 24.4.2008; TI08/002.

¹⁰⁹ Neben einer Busse über 200 Franken wurde dem Beschuldigten eine bedingte Geldstrafe von 10 Tagessätzen à 30 Franken mit einer Probezeit von zwei Jahren auferlegt.

¹¹⁰ Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 25.2.2009; ZH09/017 (Vorinstanz: ZH09/011).

¹¹¹ Siehe Tabelle 2.

	2006	2007	2008	2009
Blindschleiche	0	1	0	0
Chamäleon	2	0	2	1
Echse (undefiniert)	2	5	0	0
Leguan	5	3	2	3
Schildkröte	7	2	1	2
Schlange	6	10	8	11
Kröte	1	0	0	0
Afrikanischer Krallenfrosch	0	0	1	0
Koralle	0	0	0	2
Bartagame	0	0	0	5
Gecko	0	0	0	1
Wasseragame	0	0	0	1
Waran	0	0	0	1
Blauzungenskink	0	0	1	0

Tabelle 11: Betroffene Tierarten Terrarientiere 2006 – 2009

Die Datenbank der Tierschutzstraffälle enthält für das Jahr 2008 einen einzigen Fall der Lebendverfütterung (ZH08/067), für 2009 liegt kein entsprechender Fall vor. Vor dem Hintergrund der ungebrochenen Überzeugung vieler Herpetologen, dass die Lebendfütterung ihrer Tiere unvermeidbar sei, dürften Verstösse gegen Art. 4 Abs. 3 TSchV zahlreich auftreten. Erhöhte Sensibilität bei den mit dem Tierschutzvollzug betrauten Behörden ist daher dringend angezeigt. Dasselbe gilt für die Haltung und unfachgerechte Tötung von Futtertieren. Kontrollen und Durchsetzung der tierschutzrechtlichen Vorschriften sind in diesem Bereich nachhaltig zu verbessern.

VI. Postulate

Trotz einer im Vergleich zu den Vorjahren verbesserten Beachtung der Meldepflicht von Tierschutzstraffällen besteht in der Durchsetzung des strafrechtlichen Tierschutzes nach wie vor *dringender Handlungsbedarf*. Insbesondere seit sich das Schweizer Stimmvolk gegen die gesamtschweizerische Einführung von Tieranwälten entschieden und als direkte Konsequenz davon per Ende Jahr auch das Amt des Zürcher Tieranwalts abgeschafft wird, bedarf es mehr denn je eines starken und konsequenten Vollzugs des strafrechtlichen Tierschutzes. Die vorliegende Analyse zeigt, dass die gesamthafte Zunahme der Verfahren in erster Linie auf die pflichtbewusste Amtsführung im Untersuchungsstadium einiger weniger Kantone – allen voran in St. Gallen, Bern, Zürich und Aargau – zurückzuführen ist, während sich die ungenügende Motivation bezüglich Untersuchung, gerichtlicher Beurteilung und Meldepflicht von Tierschutzdelikten in vielen anderen Kantonen nur unwesentlich verbessert hat. Die bereits in den Vorjahren von der TIR in diesem Zusammenhang aufgestellten Forderungskataloge¹¹² haben darum an Bedeutung nichts eingebüsst.

Die wichtigsten 12 Postulate für eine künftig strengere Tierschutzstrafpraxis seien in der Folge noch einmal zusammengefasst und durch die Erkenntnisse der 2009er-Auswertung ergänzt und präzisiert:

• Sämtliche Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung sind Offizialdelikte und daher von Amtes wegen zu verfolgen. Glaubwürdige Anzeigen müssen von den Polizeibehörden daher in jedem einzelnen Fall entgegengenommen, konsequent untersucht und an die zuständigen Untersuchungsorgane weitergeleitet werden 113. Dieselbe Pflicht trifft auch Verwaltungsbehörden – und dabei insbesondere die kantonalen Veterinärdienste –, die nicht unter Verweisung auf das strafrechtliche Opportunitätsprinzip von Strafanzeigen wegen Tierschutzdelikten absehen sollten. Art. 24 Abs. 3 TSchG sieht gesamtschweizerisch für Tierschutzvollzugsinstanzen zumindest für vorsätzlich begangene Delikte ausdrücklich eine Anzeigepflicht vor. In Fällen, bei denen Tierschutzstraftaten im Landwirtschaftsbereich eine Kürzung der Direktzahlungen zur Folge haben, darf keinesfalls auf die parallele Einleitung eines Strafverfahrens verzichtet werden.

-

¹¹² Vgl. FN 3.

Polizeibeamte haben wie bei gegen den Menschen gerichteten Delikten unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme vorzunehmen. Die am Tatort angetroffene Situation muss beweiskräftig fotografiert oder gefilmt werden, wobei allfällige Missstände genau festzuhalten und sämtliche Spuren und Beweismittel sicherzustellen sind. So vermögen beispielsweise unmittelbar angeordnete DNA-Analysen oder weitere im konkreten Fall zur Spurensicherung angezeigte Massnahmen erheblich dazu beizutragen, den Täter ausfindig zu machen und schliesslich zu bestrafen. Für veterinärmedizinische Diagnosen ist unverzüglich eine Tierärztin oder ein Tierarzt beizuziehen.

- Die Kantone haben im Rahmen der kantonalen Vollzugsgesetzgebung Strukturen und Instrumente zu schaffen, die eine strikte Durchsetzung der Tierschutzgesetzgebung gewährleisten. Modelle, wie sie der Kanton Zürich noch bis Ende 2010 sowie der Kanton St. Gallen kennen, tragen nachweislich dazu bei, dass Tierschutzdelikte vermehrt angezeigt und verfolgt werden. Nach dem Scheitern der Volksabstimmung zur gesamtschweizerischen Einführung von Tieranwälten plädiert die TIR entsprechend dem St. Galler Modell für eigens zur Verfolgung und Beurteilung von Tierschutzdelikten zuständige und kompetente Untersuchungbeamte. Namentlich in jenen Kantonen, die regelmässig nur wenige Tierschutzfälle melden, wäre dadurch mit einem deutlichen Anstieg entsprechender Verfahren und somit auch mit einer strikteren Rechtsanwendung zu rechnen.
- Bei der Beurteilung von Tierschutzdelikten ist den seit September 2008 strenger zu bestrafenden Tatbeständen der Vernachlässigung und des Aussetzens von Tieren Bedeutung zu schenken, die abstrakte Gefährdungsdelikte darstellen und auch dann zu ahnden sind, wenn die betroffenen Tiere keine tatsächlichen Leiden erfahren. Besonderes Augenmerk ist ausserdem auf den neuen Tierquälerei-Tatbestand der Missachtung der Tierwürde (Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG) zu legen, für dessen verschiedene Anwendungsbereiche sich so schnell wie möglich eine strenge Gerichtspraxis entwickeln muss. In diesem Lichte ist auch das Verbot der Zoophilie zu sehen, das fortan nicht nur bei sadistischen, sondern auch bei gewaltfreien sexuellen Handlungen mit Tieren konsequent durchgesetzt werden muss. Wie für das ganze Tierschutzstrafrecht generell ist auch bei den neuen Tatbeständen eine verstärkte Sensibilisierung der Strafverfolgungsbehörden erforderlich.
- Strafuntersuchungsbehörden sollten bei der Beurteilung von Tierquälereien zudem stets auch den Auffangtatbestand von Art. 28 TSchG ("übrige Widerhandlungen") im Auge behalten. Nach dem strafprozessualen Anklageprinzip kann eine Verurteilung nur gestützt auf eine konkrete und präzis umschriebene Anklage erfolgen. Erachtet eine gerichtliche Instanz die offerierten Beweismittel für eine Verurteilung wegen Erfüllung des Tierquälereitatbestands von Art. 26 TSchG als nicht rechtsgenügend (weil beispielsweise die für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder qualvolle Tötung notwendige Intensität der Tat nicht erwiesen ist), muss ein Angeschuldigter vom Vorwurf der Tierquälerei freigesprochen werden. Damit es trotzdem zu einer strafrechtlichen Beurteilung und allfälligen Sanktionierung der Tat kommen kann, empfiehlt es sich für Anklagebehörden vorsorglich sogenannt eventualiter stets auch Art. 28 TSchG einzuklagen.

- Dringend erforderlich ist auch die gesamtschweizerisch konsequentere Anwendung des Tierschutzrechts durch die zuständigen Justiz- und weiteren rechtsprechenden Behörden. Im Sinne der Rechtsgleichheit und -sicherheit muss die Tierschutzgesetzgebung strikter und vor allem auch einheitlicher als bislang durchgesetzt werden. So muss sich etwa auch für den neu eingeführten Tatbestand der Missachtung der Tierwürde und das daraus abgeleitete Zoophilieverbot (wonach nicht nur sadistische, sondern auch gewaltfreie sexuelle Handlungen mit Tieren untersagt sind) so schnell wie möglich eine strenge Gerichtspraxis entwickeln. Von den urteilenden Instanzen wird gefordert, mehr Mut beim Aussprechen höherer Geld- und Freiheitsstrafen gegen Tierquäler zu zeigen und abschreckende Geldund vermehrt auch unbedingte Freiheitsstrafen auszusprechen. Dabei ist namentlich der objektiven Tatschwere Beachtung zu schenken und insbesondere auch der zeitliche Aspekt des Tierleids angemessen zu berücksichtigen. Geldstrafen unter 60 Tagessätzen oder Bussen unter 800 Franken sollten nur noch in Ausnahmefällen (etwa bei geringem Tierleid oder aussergewöhnlich kleinem Tatverschulden) ausgesprochen werden. Dringend angebracht ist auch, dass die zuständigen Behörden Tatbestände vermehrt als Vergehen, d.h. (vorsätzliche oder eventualvorsätzliche) Tierquälereien qualifizieren und nicht lediglich als Übertretungen¹¹⁴.
- Offizielle Strafmassempfehlungen für die Sanktionierung von Tierschutzdelikten, wie sie in Zürich bestehen, sind auch für andere Kantone dringend wünschenswert. Die Zürcher Erfahrungen haben schon nach kurzer Zeit gezeigt, dass Sanktionsempfehlungen nicht nur zu einer Sensibilisierung bei den urteilenden Behörden und einer häufigeren und konsequenteren Bestrafung von Tierquälern führen, sondern auch zu einer Vereinheitlichung der ausgesprochenen Strafen beitragen. Die zuständigen Instanzen können die massgeblichen TSchG-Normen aufgrund der Empfehlungen fachgerechter auf alle gleich gelagerten Fälle gleich anwenden, was eine erleichterte Entscheidungsfindung und eine einheitlichere Urteilspraxis zur Folge hat. Angezeigt wären entsprechende kantonale Tarifkataloge sowohl für die Vergehens- als auch für die Übertretungstatbestände des Tierschutzgesetzes. Um allfälligen, sich aus einem allzu fixierten Strafrahmen ergebenden Nachteilen entgegenzuwirken, sollte dabei eine innerhalb bestimmter Grenzen liegende Einzelfallgerechtigkeit vorbehalten werden.
- Strafuntersuchungs- und Gerichtsbehörden haben dem offensichtlich hohen Konfliktpotential der Mensch-Hund-Beziehung und der verglichen mit anderen Tierarten allem Anschein nach erhöhter gesellschaftlicher Gewaltbereitschaft gegenüber

114 Neben einem weiter gefassten Strafrahmen und längeren Verjährungsfristen böte diese Beurteilung auch den Vorteil des zusätzlich abschreckenden Strafregistereintrags.

Hunden differenziert zu begegnen. Die durch gewisse Medien und politische Exponenten geschürten Aggressionen gegen Hunde scheinen dazu zu führen, dass die Hemmschwelle für Straftaten an Hunden zunehmend tiefer liegt. Die konsequente Bestrafung entsprechender Delikte ist unerlässlich, ohne gleichzeitig die Untersuchungen wegen Straftaten an anderen Tieren zu vernachlässigen.

- Zur Sicherstellung der Kontrolle des Tierschutzrechtsvollzugs müssen sämtliche Kantone (beziehungsweise deren zuständige Gerichte und Untersuchungsbehörden) ihrer Mitteilungspflicht an das BVET konsequent nachkommen. Nur auf diese Weise kann letztlich auch eine angemessene öffentliche Überprüfung stattfinden. Dass gewisse Kantone regelmässig nur sehr wenige Tierschutzstraffälle melden, bedeutet einen Affront für die Bemühungen um eine bessere Durchsetzung des Tierschutzrechts.
- Um die praktische Befolgung der Untersuchungs- und Meldepflicht weiter zu verbessern, kommt der profunden Ausbildung sämtlicher Vollzugsorgane im Tierschutzrecht (Veterinär-, Polizei- und Strafuntersuchungsbehörden) entscheidende Bedeutung zu. Zu fordern sind umfassende interdisziplinäre Aus- und Weiterbildungsprogramme mit unter anderem auch spezifisch tierschutzstrafrechtlichem und -verwaltungsrechtlichem Inhalt¹¹⁵.
- Daneben ist eine strikte Anwendung des strafrechtlichen Tierschutzes aber auch noch von weiteren Faktoren abhängig. So bedarf es einer Absprache mit den AmtstierärztInnen und weiteren Vollzugs- und Kontrollbehörden sowie einer Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen, bei denen ebenfalls regelmässig Anzeigen wegen Tierschutzwidrigkeiten eingehen. Umgekehrt sind Kantons- und BezirkstierärztInnen sowie Tiernutz- und Tierschutzorganisationen auf Sachverstand im rechtlichen Tierschutz angewiesen, um die Hürden des materiellen und formellen Straf- und Verwaltungsrechts erfolgreich zu nehmen. Letztlich haben die Kantone Mittel für Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung bereitzustellen und profunde tierschutzrechtliche Kenntnisse in den verantwortlichen und beratenden Gremien zu garantieren.
- Durch die bedauerliche Abschaffung des Rechtsanwalts für Tierschutz in Strafsachen ("Tieranwalt") wird die Verantwortung für eine konsequente Durchsetzung des strafrechtlichen Tierschutzes in die Hände der hierfür beim Veterinäramt noch zu schaffenden Stelle gelegt. Zur Bewältigung dieser wichtigen Aufgabe bedarf es einer stetigen Kontrolle der Strafverfolgungsbehörden durch die den Rechtsmit-

¹¹⁵ Zur Vermeidung kantonaler Unterschiede ist die Federführung hierfür entweder dem Bundesamt für Veterinärwesen, jenem für Justiz oder einem hierfür besonders bezeichneten Kanton zuzuweisen.

telbefugnissen des Tieranwalts ähnlichen Instrumente. Die Stelle muss zudem von einer im Tierschutzrecht kompetenten Person besetzt werden, die den Untersuchungsbeamten unterstützend zur Seite stehen kann. Die TIR wird die Zürcher Strafpraxis umso genauer beobachten und allfällige Rückschritte zu verhindern versuchen.

 Viele Terrarientiere verfügen über ein hochentwickeltes Empfindungsvermögen. Demgegenüber fehlt ihnen regelmässig die entsprechende Ausdrucksmöglichkeit, was zu Schwierigkeiten bei der Beurteilung ihres Wohlbefindens führt. Die TIR fordert deshalb vom Zoofachhandel und insbesondere von Tierschutzvollzugsbehörden eine erhöhte Sensibilität für die Bedürfnisse von Terrarientieren. Durch umfassende Aufklärung, verbesserte Aus- und Weiterbildung, vermehrte Kontrollen, unverzügliches Einschreiten und konsequente Strafverfolgung sollen Haltungsfehler und Lebendfütterung breitflächig unterbunden werden.

VII. Zusammenfassung

Mit 955 Fällen wurde 2009 ein absoluter Höchstwert an Tierschutzstraffällen verzeichnet. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Zunahme um 230 Fälle bzw. 31.8%. Die Rangliste der Kantone wird von St. Gallen mit 244 Fällen (25.6%) deutlich angeführt, gefolgt von Bern (196 Fälle, 20.5%), Zürich (172 Fälle, 18%), Aargau (83 Fälle, 8.7%) und Waadt (36 Fälle, 3.8%).

Bemerkenswerte Zunahmen vermögen die Kantone St. Gallen (von 146 auf 244 Fälle), Bern (von 133 auf 196), Aargau (von 52 auf 83 Fälle), Thurgau (von 12 auf 22), Basel-Landschaft (von 7 auf 14), Fribourg (von 12 auf 35), Genf (von 2 auf 6), Graubünden (von 6 auf 14), Solothurn (von 21 auf 31) sowie Zug (von 3 auf 13) zu verzeichnen. Besonders hervorzuheben ist auch der Kanton Tessin, der in den Vorjahren mit einer Ausnahme (2007) nie mehr als zwei Fälle meldete und nun deren 18 eingereicht hat. Zurückzuführen ist dieser Anstieg auf die dem Kantonstierarzt gemäss kantonalem Recht zustehende Kompetenz zum Erlass von Strafverfügungen, die bis anhin nicht an das BVET weitergeleitet wurden.

Rückläufige Fallzahlen sind in Zürich (von 190 auf 172 Fälle), Neuenburg (von 13 auf 10 Fälle), Uri (von 3 auf 0 Fälle) und Glarus (von 2 auf 0 Fälle) festzustellen. Zu dramatischen Reduktionen des Fallmaterials kam es in den Kantonen Luzern (von 38 auf 7 Fälle) und Appenzell-Ausserrhoden (von 7 auf 1 Fall). In Luzern ist dieser Rückgang mitunter auch auf die Praxis des Kantonstierarztes zurückzuführen, der Tierschutzstraffälle in einem Verwaltungsverfahren abzuschliessen pflegt, ohne sie einem Strafverfahren zuzuführen. Er missachtet damit nicht nur seine Amtspflicht, sondern verstösst überdies gegen das Tierschutzrecht und macht sich selbst strafbar.

Sehr tiefe Quoten weisen zudem die Kantone Appenzell-Innerrhoden (8 Fälle, 0.8 %), Jura, Schwyz und Neuenburg (je 7 Fälle, 0.7 %), Genf (6 Fälle, 0.6 %), Obwalden (5 Fälle, 0.5 %), Nidwalden (3 Fälle, 0.3 %) sowie Wallis und Appenzell-Ausseroden (je 1 Fall, 0.1%) auf. Im Gegensatz zu 2008 gibt es 2009 auch wieder zwei sogenannte "Nullerkantone": Glarus und Uri haben dem BVET 2009 keinen einzigen Tierschutzfall gemeldet.

Im Verhältnis zur Kantonsbevölkerung liegen aus St. Gallen und Appenzell-Innerrhoden absolute Spitzenwerte vor. Nur halb so viele Fälle hat Bern vorzuweisen, gefolgt von Obwalden, Aargau, Schaffhausen, Fribourg und schliesslich Zürich.

Die 2009 für vorsätzliche Tierquälereien durchschnittlich verhängte Geldstrafe stieg gesamtschweizerisch gegenüber dem Vorjahr von 35 auf 42 Tagessätze. Demgegenüber ist

der durchschnittlich für übrige Tierschutzdelikte ausgesprochene Bussenwert von 439 auf 411 Franken gesunken.

Bei der Frage, welche Tierarten am häufigsten von Straftaten betroffen werden, bestätigt sich 2009 die Entwicklung der Vorjahre: In 558 Verfahren ging es um Heimtiere (58.4% des gesamten Datenmaterials), wobei Hundefälle mit 435 eingeleiteten Untersuchungen den weitaus grössten Anteil ausmachen. In 229 Verfahren wurde eine Gefährdung durch, bei 218 Fällen jedoch eine Straftat an einem Hund untersucht. Es handelt sich in 173 der Fälle um eine Tierquälerei und in 45 Fällen um eine mangelhafte Haltung. Hunde wurden somit auch 2009 mit Abstand am häufigsten Opfer von Tierschutzdelikten.

Die TIR rät zu grösster Zurückhaltung beim Umgang mit exotischen Tieren. Besonders anspruchsvolle und wenig bekannte Arten gehören nicht in eine private Tierhaltung; der Import von Wildfängen ist vollständig zu unterbinden. Für in Gefangenschaft befindliche Tiere sind nicht nur gesetzliche Mindestforderungen, sondern eine weitestgehend artgerechte Haltung anzustreben. Angesichts der grossen Anzahl in der Schweiz gehaltener Terrarientiere und des enormen Potentials, bei ihrer Haltung gegen das Tierschutzrecht zu verstossen, lässt die sehr geringe Anzahl gemeldeter Tierschutzstrafverfahren vermuten, dass die Dunkelziffer in diesem Bereich beträchtlich ist. Die Vollzugsbemühungen sollten hier deutlich intensiviert werden. Aufgrund des nicht-öffentlichen Tatorts innerhalb der eigenen vier Wände und der mangelnden Fähigkeit allfälliger Beobachter, Leiden bei diesen Tieren zu erkennen, ist hierbei die Rolle der Tierärzte von besonderer Bedeutung¹¹⁶. Wie bei sämtlichen Tierschutzverstössen reichen auch hier verwaltungsrechtliche Massnahmen nicht aus, um dem Tierwohl gerecht zu werden. Die unmissverständliche Anzeigepflicht nach Art. 24 Abs. 3 TSchG nimmt sämtliche Tierschutzvollzugsbeamte zumindest bei vorsätzlich begangenen Tierschutzverstössen in die Pflicht. Vollzugsbehörden, die die genannte Anzeigepflicht ignorieren, verstossen selbst gegen die Tierschutzgesetzgebung.

Insgesamt besteht in der Durchsetzung des Tierschutzstrafrechts nach wie vor *dringender Handlungsbedarf.* Nach Ablehnung der Tieranwaltsinitiative fordert die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) erst recht eine konsequente Verzeigung und Verfolgung von Tierschutzdelinquenten. Die urteilenden Instanzen sind umso mehr in der Pflicht, sämtliche Verstösse gegen das Tierschutzrecht als Offizialdelikte zu behandeln und von Amtes wegen eine Untersuchung einzuleiten. Die Gründe für die teilweise erheblichen kantonalen Vollzugsdifferenzen liegen sowohl in der mancherorts mangelnden Motivation der zuständigen Verwaltungs- und Strafuntersuchungsbehörden, die Tierschutzdelikte nach

_

¹¹⁶ Bei Hausbesuchen haben Tierärzte die Möglichkeit, die Haltung zu überprüfen und Terrarianer auf entsprechende Mängel hinzuweisen. Leider gibt es in der Schweiz nur wenige Tierärzte, die sich medizinisch und ethologisch auf dem Gebiet der exotischen Tiere ein Spezialwissen angeeignet haben und damit fähig sind, die entsprechenden Beurteilungen und Behandlungen durchzuführen.

wie vor bagatellisieren, als vor allem auch im unterschiedlichen Instrumentarium. Das von der TIR aufgestellte 12-Punkte-Programm soll eine für den konsequenten Vollzug des strafrechtlichen Tierschutzes notwendige Orientierungshilfe bieten und den entsprechenden Defiziten entgegen wirken.